

# Landesaktionsplan

„Vielfalt sexueller und

geschlechtlicher Identität akzeptieren

– gegen Homo- und Transfeindlichkeit“



2020

Handlungsziele und  
Maßnahmenplanungen



Landesaktionsplan  
„Vielfalt sexueller und  
geschlechtlicher Identität akzeptieren  
– gegen Homo- und Transfeindlichkeit“



# Inhalt

Seite

Vorwort	6
1. Einführung	7
2. Handlungsziele und Maßnahmenplanungen	9
Handlungsfeld Gesundheit	9
1. Regelmäßiger Dialog zwischen den Akteuren	10
2. Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen	10
3. Bewerbung des Qualitätssiegels „Praxis Vielfalt“	10
4. Spezifische Suchtprävention, -beratung und -behandlung	11
5. Angemessene Versorgung von Transsexuellen mit Beratungsangeboten	12
6. Psychologische Unterstützung von Transsexuellen	12
7. Reformierung des Transsexuellengesetzes (TSG)	12
8. Qualifizierung der medizinischen Berufsgruppen zu Intersexualität	13
9. Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz von Intergeschlechtlichkeit	13
10. Geschlechtsfestlegende OPs an Kindern	14
11. Aufbewahrungsfristen von Behandlungsakten	14
12. Präventionskampagne „Gudd druff!“ der AIDS-Hilfe Saar e.V.	15
13. Kostenfreie HIV-Testangebote	15
14. Aufklärungskampagne zu Schutzmaßnahmen	15
15. Bereitschaft zur Testdurchführung fördern	16
16. Präventionsangebote für mann-männliche und transsexuelle Prostituierte	16
17. Kampagne gegen Diskriminierung von HIV-infizierten Menschen	16
18. Blutspendemöglichkeiten von Homosexuellen ausbauen	16
19. Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen	17
Handlungsfeld Schule	19
20. Anpassung der Richtlinien für Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes	20
21. Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung)	20
22. Berücksichtigung von Vielfalt im Orientierungsrahmen zur Schulqualität	21
23. Vornamensänderungen in Zeugnissen	21
24. Gestaltung von Lehrplänen	21
25. Fortbildungen für Lehrkräfte am LPM	22
26. Fortbildungen bei weiteren Fortbildungsinstituten	22
27. Abrufveranstaltungen für Pädagogische Tage	22

28.	Querschnittsaufgabe in der Lehrerbildung	23
29.	Materialien auf dem Saarländischen Bildungsserver	23
30.	Spezielle Informations- und Unterrichtsmaterialien zum Thema „Coming-out in der Schule“	23
31.	Anregungen bei Schulbuchverlagen	24
32.	Informationsmaterialien für die Lehrkräfteausbildung	24
33.	Prüfung der Gestaltung von Wettbewerben u. Qualitätssiegeln	24
34.	Schulprojekt „LSVD Schule“	25
35.	Entwicklung von Angeboten zur Coming-out-Begleitung	25
36.	Prüfung von Beschwerdestrukturen	26
Handlungsfeld Hochschule		
37.	Maßnahmen und Projekte der Universität des Saarlandes	28
38.	Maßnahmen und Projekte der Hochschule für Technik und Wirtschaft	29
39.	Empfehlungen der Kultusministerkonferenz	31
40.	Ziel- und Leistungsvereinbarungen	31
41.	Vielfalt in den Lehrplänen	31
42.	Fortbildung von Lehrenden und Beschäftigten	32
Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe		
43.	Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende	33
44.	Integration in den Beratungsauftrag	33
45.	Anregungen im Landesjugendhilfeausschuss	34
Handlungsfeld Antidiskriminierung, Strafverfolgung und Gewaltschutz		
46.	Koordination im Landes-Demokratiezentrum Saarland	36
47.	Vernetzung und Beratung im Antidiskriminierungsforum Saar	37
48.	LGBTI-Beratung im LSVD-Checkpoint	37
49.	Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung	38
50.	Projekt zur Stärkung der digitalen Zivilgesellschaft und der Demokratie #DoppelEinhorn	38
51.	Polizeilicher Opferschutz	39
52.	Benennung eines Opferschutzbeauftragten und von Opferschutzverantwortlichen	39
53.	Opferschutz im Strafverfahren: Keine Wohnortangabe bei Gefährdung	40
54.	Erkennen von Straftaten mit homo- oder transfeindlich motiviertem Hintergrund und Aufhellung des Dunkelfeldes	41
55.	Ausweisung von Straftaten	41
56.	Differenziertere Erfassung bei der Staatsanwaltschaft	42
57.	Ansprechpartner für Polizeibedienstete	43

58.	Handreichung „Bekämpfung homophober Straftaten“	43
59.	Ausbildung in der Polizei	43
60.	Fortbildung in der Polizei	44
61.	Sensibilisierung der Opferschutzverantwortlichen und des/ der Opferschutzbeauftragten des LPP	44
62.	Fortbildung von Justizbediensteten	45
63.	Spezifische Fortbildungen für den Justizvollzugsdienst	45
64.	Kooperation von Landespolizei und Staatsanwaltschaft zum Thema „Homophob und transfeindliche Straftaten“	45
65.	Vernetzung ausbauen	46
Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeitswelt		47
66.	Dialog mit saarländischen Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Kammern und LSBTI-Organisationen	47
67.	Vielfalt in der Unternehmenskultur integrieren	47
68.	Prüfung der Durchführung eines Pilotprojekts	48
69.	Entwicklung eines gemeinsamen Fortbildungsmoduls	48
70.	Werben für die „Charta der Vielfalt“	49
71.	Aus- und Fortbildung an den Verwaltungsschulen	49
72.	Ausweitung des Fortbildungsangebots auf weitere Berufsgruppen	49
73.	Informationsmaterialien zur Thematik „LSBTI-Beschäftigte in der Verwaltung“	50
Handlungsfeld Migration und Flucht		51
74.	Informationen für LSBTI mit Migrations- oder Fluchtgeschichte	51
75.	Ergänzung der Broschüre „Wegweiser – Betreuung, Unter- stützung und Integration von Migrantinnen und Migranten“	51
76.	Integrationskurse thematisch erweitern	52
77.	Spezifische Unterstützung für Migrant_innen und Flüchtlinge im Lesben- und Schwulenverband	52
78.	Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung	52
<b>3. Ausblick</b>		<b>54</b>
<b>4. Anhänge</b>		<b>55</b>
1.	Glossar	55
2.	Ansprechpartner_innen, Informationsquellen, Publikationen	56
3.	Rechtliche Grundlagen und Vereinbarungen	64

Grundgesetz – Auszug . . . . .	64
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Auszüge . . . . .	64
Gewaltschutzgesetz - Auszüge . . . . .	66
Personenstandsgesetz - Auszug . . . . .	68
Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (Transsexuellengesetz) - Auszüge . . . . .	68
Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen . . . . .	70
Bürgerliches Gesetzbuch – Auszug . . . . .	72
Lebenspartnerschaftsgesetz - Auszug . . . . .	72
Entschädigungsrichtlinie für gemäß § 175 StGB Strafverfolgte . . . . .	73
Rundschreiben des BMI vom 10.04.2019 zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben . . . . .	75
Verfassung des Saarlandes – Auszug . . . . .	77
Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) – Auszug . . . . .	78
Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) – Auszüge . . . . .	78
Verordnung über Verhaltenszeugnisse - Auszüge . . . . .	79
Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) – Auszug . . . . .	80
Rundschreiben betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität vom 4. Januar 2012 - Auszug . . . . .	81
Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 3.3.2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes - Auszug . . . . .	81
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 zur Stärkung der Demokratieerziehung - Auszug . . . . .	81
Lehrpläne an saarländischen Schulen (Auszüge/Beispiele) . . . . .	82
Beschlüsse der 86. Gesundheitsministerkonferenz . . . . .	86
Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz . . . . .	87
Antwort der saarländischen Landesregierung auf eine Landtagsanfrage zu rechter Gewalt . . . . .	88
Antwort der saarländischen Landesregierung auf eine Landtagsanfrage zu Partnerschaften saarländischer Kommunen mit polnischen Kommunen, die sich zu LSBTI-freien Zonen erklärt haben . . . . .	94
Antrag der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion betr.: Blutspenden retten Leben - Diskriminierung potentieller Spender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität beenden . . . . .	98

Liebe Saarländer\_innen,

tatsächliche Gleichberechtigung bedeutet heute mehr als rechtliche Gleichbehandlung. In unserer modernen Gesellschaft gehören auch Toleranz und Akzeptanz im Alltag dazu – gleichgültig, welche sexuelle oder geschlechtliche Identität eine Person besitzt. Erst wenn sowohl Hass und Gewalt als auch Diskriminierung und Vorbehalte überwunden sind, können wir von gelebter Gleichberechtigung sprechen.

Mein Haus wie auch die gesamte saarländische Landesregierung hat sich zum uneingeschränkten Ziel gesetzt, diskriminierungs- und gewaltfreie Lebensbedingungen zu schaffen und die Akzeptanz von Vielfalt zu fördern. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Chancengleichheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen im Land zu verbessern. „Wir wollen eine Gesellschaft, in der ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ein Leben ohne Benachteiligung und Diskriminierung möglich ist.“ Der vorliegende Aktionsplan ist ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu diesem Ziel. Und zugleich zeigt er eine Vielzahl weiterer Bausteine in Form von Projekten und Maßnahmen auf, zu denen sich die zuständigen Ministerien verpflichtet haben.

Vieles wird in naher Zukunft anzupacken sein! Und doch stehen wir nicht mit leeren Händen da, können wichtige Errungenschaften vorweisen. So hat beispielsweise bereits im Jahr 2011 der Landtag des Saarlandes mit einer Ergänzung der saarländischen Verfassung ein einstimmiges und deutliches Zeichen für die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität gesetzt. Und seit vielen Jahren unterstützt die Landesregierung Projekte und Maßnahmen mit umfangreichen Beratungs- und Selbsthilfeangeboten, beispielsweise fördert sie die im Januar 2019 eingerichtete LSBTI-Beratungsstelle beim Lesben- und Schwulenverband Saar.

Im Land werden wir die Unterstützung ausbauen, eine Vielzahl von neuen Maßnahmen initiieren und uns auch auf Bundesebene für die nötigen Verbesserungen einsetzen. Dabei werden wir den Dialog mit den LSBTI-Verbänden weiterhin suchen und, wie bisher, konstruktiv zusammenarbeiten, davon bin ich überzeugt.



# 1. Einführung

Immer wieder wurden in den vergangenen Jahren bundesrechtliche Regelungen getroffen, die wesentlich dazu beigetragen haben, diskriminierenden Tendenzen in der Gesellschaft entgegen zu wirken.

Ein Meilenstein in der gesellschaftlichen und rechtlichen Gleichstellung war die Streichung der Homosexualität aus den medizinischen und psychiatrischen Diagnosekatalogen zu Beginn der 1990er Jahre und in der Folge die Abschaffung des § 175 im Strafgesetzbuch. Die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 und die rechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017 waren weitere Schritte von zentraler Bedeutung auf dem Weg zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung homosexueller Menschen. Für intersexuelle Menschen besitzt die Einführung der sogenannten 3. Option im Geburtenregister im Dezember 2018, die den Eintrag „divers“ zulässt, über den unmittelbaren rechtlichen Geschlechtseintrag hinaus Symbolkraft.

Doch Ergebnisse nationaler wie internationaler Forschung zeigen, dass trotz aller Fortschritte das Ziel der Gleichstellung für lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) noch nicht erreicht ist. So belegen die im Linkverzeichnis des Anhangs aufgeführten deutschen Studien „Coming-out – und dann?“ sowie „Out im office?!“, dass LSBTI in zentralen Lebensbereichen noch immer Diskriminierung erfahren. Eine von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Bevölkerungsbefragung über Einstellungen gegenüber homosexuellen Männern und Frauen (siehe Anhang) kommt zu bemerkenswerten Ergebnissen. So zeigt sich in der Gesellschaft zwar beispielsweise eine hohe Zustimmung zu Diskriminierungsschutz und Aufklärung über Homosexualität im Schulunterricht, allerdings sinkt die Akzeptanz von Homosexualität deutlich, je näher der soziale Kontakt zu homosexuellen Menschen im eigenen Alltag ist.

Um der Diskriminierung entgegenzuwirken und Akzeptanz von Vielfalt nachhaltig zu fördern, hat die saarländische Landesregierung den vorliegenden Landesaktionsplan erstellt. Unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingerichtet, um in einem breit angelegten Beteiligungsprozess die Sachlage zu diskutieren und Empfehlungen für Maßnahmenplanungen auszusprechen. An der IMAG waren die folgenden Behörden und Organisationen beteiligt:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr





- Ministerium der Justiz
- Staatskanzlei des Saarlandes
- Lesben- und Schwulenverband Saar e.V. (LSVD)
- Antidiskriminierungsforum Saar e.V.

Die Arbeit erfolgte im intensiven Austausch, geprägt von Konstruktivität und Respekt. Hinsichtlich der Gesamtstruktur wurde vereinbart, den saarländischen Aktionsplan modular aufzubauen, beginnend mit den Handlungsbereichen

- Gesundheit
- Schule und Hochschule
- Kinder- und Jugendhilfe
- Antidiskriminierung, Strafverfolgung und Gewaltschutz
- Wirtschaft und Arbeitswelt
- Migration und Flucht

Weitere zentrale Themen sollen im Zuge der Fortschreibung des Aktionsplanes bearbeitet werden.

Für die im Aktionsplan verwandten Begriffe und Abkürzungen wurde ein im Anhang aufgeführtes Glossar erstellt.

## 2. HANDLUNGSZIELE UND MASSNAHMENPLANUNGEN

Im Saarland wurden und werden bereits beachtliche Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und zur Unterstützung von LSBTI ergriffen. Und doch müssen wir in noch stärkerem Maße als bisher unterschiedliche Ausprägungen sexueller und geschlechtlicher Identität als Ausdruck der Vielfalt menschlichen Lebens vermitteln und ihre Akzeptanz fördern.

Dies hat sowohl in der allgemeinen Bevölkerung wie auch bei den zuständigen Berufsgruppen zu geschehen. Denn mit einer Haltung, die auf Akzeptanz und Wertschätzung fußt, können die erforderlichen Verbesserungen nachhaltig und damit effektiv verankert werden. Um dies zu erreichen, wurde eine Reihe von konkreten Maßnahmen entwickelt, die im Folgenden nach Handlungsfeldern differenziert dargestellt werden.

### HANDLUNGSFELD GESUNDHEIT

LSBTI unterliegen spezifischen Risikofaktoren und erhöhten Krankheitsgefährdungen, die durch Minderheitenstress und Diskriminierungserfahrungen bedingt sind. Dazu zählen unter anderem Angsterkrankungen, problematischer Substanzkonsum und Depressionen bis hin zu höheren Suizidversuchs- und Suizidraten.

Nicht selten erfahren LSBTI auch im Rahmen einer medizinischen Versorgung in Praxen oder Kliniken Diskriminierung, treffen auf Vorurteile oder Unverständnis und sehen sich mitunter mit schädigenden Behandlungsmethoden konfrontiert. Hierzu zählen unter anderem sogenannte Konversionstherapien, für deren Verbot insbesondere bei Minderjährigen sich die Landesregierung im Jahr 2019 bereits in Form einer Bundesratsinitiative eingesetzt hat. Zudem werden Gesetzgebungsvorhaben zum Verbot von geschlechtsfestlegenden Operationen an intersexuellen Kindern ohne dringende medizinische Indikation seitens der Landesregierung unterstützt.

Auch die besonderen Ausgangslagen und Bedarfe der transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen müssen vermehrt Berücksichtigung finden. Zur Gewährleistung möglichst selbstbestimmten Lebens inter- und transsexueller Menschen gehört unter anderem die Überarbeitung rechtlicher Regelungen wie beispielsweise die des Transsexuellengesetzes.

Für die Gruppe der HIV betroffenen Menschen ist neben dem Diskriminierungsschutz zudem der Ausbau präventiver Ansätze erforderlich.

**Ziel** 1. Bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung, -förderung und Fortbildung

Die Erkenntnisse über spezifische Risikofaktoren und erhöhte Krankheitsgefährdungen, denen LSBTI ausgesetzt sind, sollen berücksichtigt werden in

- der Gesundheitsversorgung,
- der allgemeinen und der speziell an den Zielgruppen orientierten Gesundheitsförderung sowie in
- der Weiterbildung medizinischer Fachkräfte.

**Maßnahme** **1. Regelmäßiger Dialog zwischen den Akteuren**

Die Landesregierung wird den Aufbau und die Strukturierung eines regelmäßigen Dialoges zwischen den Akteuren des saarländischen Gesundheitswesens und den Interessenvertretungen für LSBTI initiieren. Gemeinsam mit der Ärztekammer des Saarlandes, der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Hebammenverband sowie dem Lesben- und Schwulenverband (LSVD) wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einen Dialog zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von LSBTI führen und gegebenenfalls geeignete Konzepte entwickeln.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** In Vorbereitung

**Maßnahme** **2. Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen**

Die Landesregierung unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Ärzt\_innen und medizinischem und pflegerischem Fachpersonal in Bezug auf besondere Erfordernisse in der medizinischen Versorgung sowie im diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTI.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird bei der Ärztekammer des Saarlandes die Bereitstellung entsprechender Informations- und Weiterbildungsangebote anregen.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Das Ministerium wird zeitnah mit der Ärztekammer in Kontakt treten.

**Maßnahme** **3. Bewerbung des Qualitätssiegels „Praxis Vielfalt“**

Grundsätzlich haben alle Patient\_innen Anspruch auf bedarfsgerechte und diskriminierungsfreie gesundheitliche Versorgung. In der Praxis stoßen LSBTI-Menschen und Personen mit HIV allerdings

nicht selten auf Vorurteile bis hin zu einer Verweigerung der Behandlung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird daher mit der Ärztekammer des Saarlandes, der Kassenärztlichen Vereinigung und der saarländischen Krankenhausgesellschaft Gespräche führen und für Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes „Qualitätssiegel Praxis Vielfalt“ der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. werben. Dabei stellt die AIDS-Hilfe für das von der AOK geförderte Projekt sowohl das Gütesiegel als auch entsprechende Schulungsmaterialien den medizinischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Das Qualitätssiegel umfasst eine Zertifizierung für Praxen, Ambulanzen und Kliniken, die eine diskriminierungsfreie Versorgung von LSBTI und Menschen, die mit HIV leben, gewährleisten. Dies bietet die Möglichkeit, die Bemühungen um eine diskriminierungsfreie ärztliche Behandlung zu honorieren, zur Nachahmung anzuregen und den Betroffenen die Orientierung im Gesundheitswesen zu erleichtern.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
**Stand/Ausblick** Es wird geprüft, gemeinsam mit der Ärztekammer des Saarlandes und der AIDS-Hilfe eine Informationskampagne zu starten.

**Maßnahme** **4. Spezifische Suchtprävention, -beratung und -behandlung**  
 Bei der Prävention, Beratung und Behandlung von Suchterkrankungen sollen LSBTI-spezifische Risikofaktoren berücksichtigt und medizinische Fachkräfte sowie Psychotherapeut\_innen dazu fortgebildet werden. Zu den LSBTI-spezifischen Risikofaktoren zählen beispielsweise Auswirkungen von Minderheitenstress auf das Konsumverhalten bzw. Drogenkonsum.  
 Auch eine Sensibilisierung der Fachkräfte aus den Arbeitsbereichen Suchtprävention, Suchtberatung und -behandlung, Substitution und niedrigschwelliger Drogenarbeit für die Problemlagen der betroffenen Gruppen wird als zielführend erachtet.  
 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird den Verein für Prävention und Gesundheit im Saarland (PuGiS e. V.) damit beauftragen, im Austausch mit der Fachabteilung und einschlägigen Expert\_innen benötigter Fachrichtungen entsprechende Fortbildungen zu kreieren sowie durchzuführen und den Diskussions- und Weiterentwicklungsprozess zu begleiten.

Zuständigkeit    Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick   In Planung

**Ziel**                      **2. Gesundheitsversorgung von transsexuellen Menschen**

**Maßnahme**            **1. Angemessene Versorgung von Transsexuellen mit Beratungsangeboten**  
Die im Januar 2019 eingerichtete LGBTI-Beratung im Checkpoint des Lesben- und Schwulenverbands Saar (LSVD) hält ein breit gefächertes Angebot, das auch die Beratung von Trans-Menschen inklusive der Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes umfasst.

Zuständigkeit    Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand                Die LGBT-Beratung hat sich bewährt und wird insbesondere von Trans-Jugendlichen und deren Angehörigen sowie von erwachsenen Trans-Menschen verstärkt in Anspruch genommen

Ausblick             Die Unterstützung wird fortgeführt.

**Maßnahme**            **2. Psychologische Unterstützung von Transsexuellen**  
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird eine Erörterung der Versorgungslage psychotherapeutischer und psychiatrischer Unterstützung durch die Akteure des Gesundheitswesens und die LSBTI-Interessenvertretungen initiieren und im Bedarfsfall Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Versorgung anbieten.

Zuständigkeit    Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick   In Planung

**Maßnahme**            **3. Reformierung des Transsexuellengesetzes (TSG)**  
Die Landesregierung wird weiterhin Gesetzesinitiativen, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Reformierung des TSG vorsehen, aktiv unterstützen. Sie spricht sich für die Überprüfung des Therapiezwanges vor einer Änderung des Namens- und/ oder Geschlechtseintrags aus und befürwortet eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinien des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen („Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“). Ziel ist eine Vereinfachung und die Würde der Betroffenen achtende Ausgestaltung des Antragsverfahrens unter

	angemessener Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten berechtigten staatlichen Interessen.
Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Stand/Ausblick	Den vorgenannten Anforderungen entsprechende Gesetzesvorhaben auf Bundesebene werden unterstützt.

**Ziel** 3. Spezifische Gesundheitsversorgung von intersexuellen Menschen

**Maßnahme** **1. Qualifizierung der medizinischen Berufsgruppen zu Intersexualität**  
 Der Deutsche Ethikrat hat im Jahr 2012 eine umfassende Stellungnahme zum Thema „Intersexualität“ vorgelegt und notwendige Schritte zur Beseitigung von Diskriminierung aufgezeigt. Die 85. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat im gleichen Jahr eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Saarlandes beauftragt, die Umsetzbarkeit der Empfehlungen zu überprüfen. Auf Grundlage dieses Berichtes hat die GMK daraufhin einstimmig beschlossen, dass die Etablierung von Referenzzentren und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Mediziner\*innen, psychosozialen Beratungsstellen sowie der Selbsthilfe eine angemessene Versorgungsstruktur für das Themenfeld „Intersexualität“ darstellt. Handlungsbedarf stellte die GMK unter anderem hinsichtlich der Qualifizierung der medizinischen Berufsgruppen zur Thematik DSD (difference of sex development) fest (Der Beschluss findet sich im Anhang.).

Der Deutsche Ärztetag hat im Jahr 2018 auf seiner Jahrestagung die „Sexualmedizin“ in die Musterweiterbildungsordnung aufgenommen.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Das Ministerium wird die Entwicklung entsprechender Weiterbildungsangebote mit seiner Fachebene unterstützen und ggf. Veranstaltungen zu diesem Thema positiv begleiten.

**Maßnahme** **2. Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz von Intergeschlechtlichkeit**  
 Intersexuelle Menschen lassen sich aufgrund von körperlichen Besonderheiten nicht eindeutig als männlich oder weiblich einordnen. Auch wenn einzelne Ausprägungen der Intergeschlechtlichkeit durchaus Krankheitscharakter besitzen, so wird Intersexualität generell nicht mehr als gesundheitliche Störung (disorders of sex development), sondern meist als Unterschiedlichkeit der sexuellen

Entwicklung (Differences) verstanden. Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale sind daher als Ausdruck der Vielfalt menschlichen Lebens zu sehen und haben das Recht auf ein diskriminierungsfreies Leben.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/Ausblick Die Landesregierung wird Öffentlichkeitsarbeit fördern, die auf eine Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung für die Belange und Rechte von intersexuellen Menschen abzielt.

### Maßnahme 3. Geschlechtsfestlegende OPs an Kindern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie spricht sich für die Unterbindung jedweder operativer Eingriffe an Kindern im nicht einwilligungsfähigen Alter aus, die der Geschlechtsfestlegung oder der -vereindeutigung dienen, wenn keine dringende medizinische Indikation vorliegt. Sie unterstützt entsprechende Gesetzgebungsinitiativen auf Bundesebene wie den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom Januar 2020 sowie den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom Juni 2020.

Unabhängig von einer solchen anstehenden rechtlichen Regelung wird die Landesregierung mit der Ärztekammer des Saarlandes in Kontakt treten und anregen, der Ärzteschaft Fortbildungsangebote zu unterbreiten und eine diesbezügliche Kooperation anbieten. Grundlage soll die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex, DSD)“ vom Januar 2015 sowie die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ aus dem Jahr 2016 sein.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/ Ausblick In Vorbereitung

### Maßnahme 4. Aufbewahrungsfristen von Behandlungsakten

Die Landesregierung erachtet eine Verlängerung der Aktenaufbewahrungsfristen bei Behandlungen im Genitalbereich auf 40 Jahre aus der Betroffenenperspektive für grundsätzlich sinnvoll und wird eine Prüfung der rechtlichen Umsetzbarkeit vornehmen und sich auf Bundesebene für entsprechende Regelungen einsetzen.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Ziel** 4. Bekämpfung und Prävention der AIDS-Erkrankung

Es ist ein Anliegen der Landesregierung die AIDS-Erkrankung nachhaltig zu bekämpfen und zu diesem Zweck die Bemühungen zur Prävention nicht nur fortzuführen, sondern zu verstärken. Sie wird daher die Unterstützung der AIDS-Hilfe Saar, die sie seit vielen Jahren bereits umfangreich betreibt, verstetigen und weiter ausbauen. Die Durchführung der folgenden Maßnahmen soll im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden:

**Maßnahme** 1. Präventionskampagne „Gudd druff!“ der AIDS-Hilfe Saar e.V.  
Die Landesregierung fördert die landesweite Kampagne „Gudd druff!“ der AIDS-Hilfe Saar e.V. Die Kampagne hält Angebote der Prävention von HIV, Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen für schwule und andere Männer vor, die Sex mit Männern haben.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Die Durchführung der Kampagne soll verstetigt und in einer Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist, geregelt werden.

**Maßnahme** 2. Kostenfreie HIV-Testangebote  
Die saarländischen Gesundheitsämter und die AIDS-Hilfe Saar e.V. bieten anonyme und vertrauliche Testangebote auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen an.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie trägt dafür Sorge, dass die Tests weiterhin kostenfrei angeboten werden können.

**Maßnahme** 3. Aufklärungskampagne zu Schutzmaßnahmen  
Aufklärungskampagnen, die neben den klassischen Schutzmaßnahmen wie den Kondomgebrauch auch neue Strategien bekannt machen, können die Infektionsrate senken. Zu den neuen Strategien zählen der „Schutz durch Therapie“, die Postexpositionsprophylaxe (PEP) und die Präexpositionsprophylaxe (PrEP) als wirksame Instrumente zur Minimierung des HIV-Risikos.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Stand/Ausblick Die Landesregierung wird entsprechende Maßnahmen der AIDS-Hilfe Saar weiterhin fördern.

**Maßnahme** **4. Bereitschaft zur Testdurchführung fördern**  
Ebenso werden von der Landesregierung auch künftig landesweite Maßnahmen unterstützt, die die Bereitschaft erhöhen, sich auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen testen zu lassen. Dabei sollen auch neuere Möglichkeiten der Testdurchführung wie z. B. Selbsttests oder Einsendetests stärker berücksichtigt werden.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/Ausblick Die bisherige Praxis hat sich bewährt und wird fortgeführt.

**Maßnahme** **5. Präventionsangebote für mann-männliche und transsexuelle Prostituierte**

Das Projekt BISS, Beratungs- und Interventionsstelle für Sexarbeiter, bietet ein zielgruppenspezifisches Angebot an Beratung, Unterstützung und Begleitung männlicher Jugendlicher und Erwachsener, die gelegentlich oder regelmäßig der gleichgeschlechtlichen Prostitution nachgehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterstützt die AIDS-Hilfe Saar dabei, in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband und der Stadt Saarbrücken Präventionsprogramme für die Zielgruppe der mann-männlichen und transsexuellen Prostituierten zu entwickeln.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/Ausblick Das Projekt hat sich bewährt und soll weiter unterstützt werden.

**Maßnahme** **6. Kampagne gegen Diskriminierung von HIV-infizierten Menschen**  
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird auch künftig Kampagnen unterstützen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden und einer Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung von Menschen, die mit HIV leben, entgegenwirken.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/Ausblick Die bewährte Kooperation mit den Trägern geeigneter Kampagnen, insbesondere der AIDS-Hilfe Saar wird fortgeführt.

**Maßnahme** **7. Blutspendemöglichkeiten von Homosexuellen ausweiten**

Schon im Jahre 2013 hat die 86. Gesundheitsministerkonferenz

(GMK) festgestellt, dass der Blutspende-Dauerausschluss von Männern, die Sex mit Männern hatten oder haben, seitens der betroffenen Personengruppen als Diskriminierung empfunden wird. Die GMK bat daher die Bundesärztekammer, das Robert-Koch Institut und das Paul-Ehrlich-Institut zu prüfen, inwieweit der Dauerausschluss abgeändert werden kann, ohne das Risiko für die Empfänger einer Blutspende zu erhöhen. Auf Antrag des Saarlandes hat die 89. GMK im Jahr 2016 erneut auf den Diskriminierungsaspekt des Blutspendeausschlusses hingewiesen (s. Anlage), vor allem mit Bezug auf ein einschlägiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Im gleichen Jahr wurden die „Kriterien für einen Dauerausschluss“ durch das Bundesgesundheitsministerium geändert: Für Personen mit deutlich überhöhtem Übertragungsrisiko, zu denen auch Männer gerechnet werden, die Sex mit Männern haben, beträgt die Ausschlussfrist nun 12 Monate.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Kriterien für die Ausschlussfristen erneut überprüft werden. So hat es im Rahmen der 45. AOLG am 04./05.04.2020 dem Antrag „Diskriminierungsfreie Blutspende“ zugestimmt, der eine entsprechende Positionierung in Schreiben an das Bundesgesundheitsministerium und die Bundesärztekammer vorsah und wird bei der 93. Gesundheitsministerkonferenz am 30.09./1.10.2020 erneut einen Antrag zum Thema „Diskriminierungsfreie Blutspende“ einbringen, in dem das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundesärztekammer gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Erfahrung in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Regelungen der Richtlinie nochmals zu überprüfen, inwieweit diese diskriminierungsfrei im Hinblick auf das Risikoverhalten der potentiellen Spenderinnen und Spender weiter zu differenzieren sind, vor allem im Hinblick auf die zeitliche Rückstellung von zwölf Monaten für MSM und andere Personengruppen. Der saarländische Landtag hat am 26.08.2020 einstimmig ohne Enthaltungen dem Antrag der CDU- und SPD-Fraktionen „Blutspenden retten Leben - Diskriminierung potentieller Spender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität beenden“ zugestimmt.

**Maßnahme** **8. Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen**  
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Ärzt\_innen und medizinischem

und pflegerischem Fachpersonal in Bezug auf einen diskriminierungsfreien Umgang mit Menschen, die mit HIV leben.

Das Ministerium wird bei der Ärztekammer des Saarlandes die Bereitstellung entsprechender Informations- und Weiterbildungsangebote anregen.

Zuständigkeit    Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand/Ausblick    In Planung



## HANDLUNGSFELD SCHULE

Schule und Kindertageseinrichtungen bilden neben der Familie den bedeutsamsten Ort, an dem Erziehung stattfindet. Schule ist dabei nicht nur für die Wissensvermittlung zuständig, sondern beeinflusst weit darüber hinaus die geistige, soziale und seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Schule, junge Menschen zur Achtung der Würde, zu Toleranz und Rücksichtnahme zu erziehen. Erziehung und Unterricht sollen dazu beitragen, vorhandene Vorurteile abzubauen und ihrer Entstehung entgegenzuwirken, um Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Teilhabe zu fördern. Zu diesem Auftrag gehört auch die angemessene Berücksichtigung der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität sowohl bei der Wissensvermittlung wie auch im angemessenen Umgang aller Beteiligten miteinander.

Ziel muss es daher sein, Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien LSBTI-inklusive auszugestalten und die Thematik sowohl in die unterschiedlichen betreffenden Fächer aufzunehmen wie auch querschnittmäßig aufzugreifen.

Der angemessene Umgang mit LSBTI (Schüler\_innen und Lehrer\_innen) setzt bei den Lehrkräften entsprechende Kenntnisse und soziale Fertigkeiten voraus. Diese sogenannte Regenbogenkompetenz für Lehrkräfte und pädagogisches Personal soll vertieft werden.

Eine besondere Herausforderung stellt dabei die kompetente Unterstützung des Coming-out im Schulleben dar. Die Phase der Bewusstwerdung der eigenen Homosexualität oder Transsexualität braucht bis zur Mitteilung an das eigene soziale Umfeld oftmals Jahre. In dieser Zeit sind die Schüler\_innen meist in hohem Maße verunsichert und psychisch belastet, woraus nicht selten depressive Erkrankungen bis hin zur Selbstmordgefährdung entstehen. Erlebte oder auch nur befürchtete gesellschaftliche Diskriminierung, die Sorge um den Verlust von Freundschaften oder Angst vor sozialer Ausgrenzung prägen den Alltag der Betroffenen und machen Unterstützung auch im schulischen Kontext erforderlich.

Um den genannten Zielsetzungen gerecht zu werden, wird die saarländische Landesregierung die folgenden Maßnahmen in die Wege leiten oder fortführen bzw. weiterentwickeln:

Ziel 1. Berücksichtigung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Richtlinien und Verordnungen

<b>Maßnahme</b>	<p><b>1. Anpassung der Richtlinien für Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes</b></p> <p>Die im Juni 2013 erlassenen Richtlinien geben vor, dass die schulische Sexualerziehung in alters- und entwicklungsangemessener Weise dazu beitragen soll, vorhandene Vorurteile abzubauen, die Würde der Mitmenschen zu achten sowie Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern. Hinsichtlich der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität werden diese Ziele im Richtlinien text an zahlreichen Stellen entsprechend einer Querschnittsaufgabe abgebildet. So heißt es in der Präambel „Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind gleichwertige Ausdrucksformen des menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität, die zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören.“ Und unter dem Stichwort Respekt und Toleranz wird als Ziel aufgeführt: „Sexualerziehung soll dazu beitragen, vorhandene Vorurteile abzubauen. Sie soll zur Achtung der Würde und Eigenart des Mitmenschen, zur Toleranz und gegenseitigen Rücksichtnahme erziehen, auch wenn sich die sexuelle Identität des Mitmenschen von der eigenen sexuellen Identität unterscheidet.“ (Seite 12).</p>
Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kultur
Stand	Die Richtliniengestaltung hat sich in der Praxis bewährt und wird fortlaufend berücksichtigt.
Ausblick	Anpassungsbedarfe sind gegenwärtig nicht ersichtlich.
 <b>Maßnahme</b>	<p><b>2. Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung)</b></p> <p>Die Verordnung in der Fassung von August 2018 definiert inklusive Bildung als grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und deren individuelle Förderung.</p> <p>Inklusion bedeutet den grundsätzlich gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu den schulischen Bildungsangeboten unabhängig unter anderem auch von der sexuellen Identität. Im Anhang ist der Verordnungstext im Auszug abgedruckt.</p>
Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kultur
Stand	Die Umsetzung der Verordnung ist ein fortwährender Prozess.
Ausblick	Anpassungsbedarfe sind gegenwärtig nicht ersichtlich.

<b>Maßnahme</b>	<b>3. Berücksichtigung von Vielfalt im Orientierungsrahmen zur Schulqualität</b> Der Orientierungsrahmen dient dazu, Merkmale von Schulqualität aufzuzeigen, die wichtigsten Kriterien für das Gelingen schulischer Arbeit aufzulisten und zu systematisieren. Das Ministerium für Bildung und Kultur wird die Frage des Umgangs mit unterschiedlichen sexuellen Identitäten sowie mit homo- und transfeindlichen Einstellungen und Verhaltensweisen in der Schule im Orientierungsrahmen zur Schulqualität berücksichtigen.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Bildung und Kultur
<b>Stand/Ausblick</b>	In der Planung

<b>Maßnahme</b>	<b>4. Vornamensänderungen in Zeugnissen</b> Mit dem „Rundschreiben betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität vom 4. Januar 2012 (A 4/A 8-5.3.0) an alle weiterführenden Schulen“ hat das Ministerium für Bildung und Kultur den Schulen Orientierung für die Zeugnisgestaltung gegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Person, die nach erfolgter Vornamensänderung die Ausstellung eines neuen Zeugnisses auf den geänderten Vornamen begehrt, grundsätzlich die Wahl hat, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis zu behalten oder es der Schule zur Vernichtung herauszugeben.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Bildung und Kultur
<b>Stand/Ausblick</b>	Die Anweisung wird in der schulischen Praxis umgesetzt.

## Ziel **2. Vielfalt in den Lehrplänen**

<b>Maßnahme</b>	<b>Gestaltung von Lehrplänen</b> Die Themen „sexuelle Vielfalt“ bzw. „Respekt“ und „Toleranz“ werden in Bezug auf die sexuelle Identität in den Lehrplänen insbesondere in folgenden Unterrichtsfächern berücksichtigt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachunterricht (Grundschule),</li> <li>• Naturwissenschaften (Gymnasium, Gemeinschaftsschule),</li> <li>• Biologie (Gymnasium, Gemeinschaftsschule) und</li> <li>• Ethik (Gymnasium, Gemeinschaftsschule).</li> </ul>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Bildung und Kultur

**Stand** Die Thematik hat in vielfältiger Weise Eingang in die Lehrpläne gefunden. Im Anhang werden hierzu zahlreiche Beispiele aufgeführt.

**Ausblick** Das Ministerium für Bildung und Kultur wird dafür Sorge tragen, dass die Thematik der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten weiterhin bei der Erstellung und Überarbeitung von Lehrplänen fachbezogen berücksichtigt wird und dabei Hinweise auf geeignete Begleitmaterialien aufgenommen werden.

**Ziel** 3. Unterstützung für Lehrkräfte durch Fortbildung

**Maßnahme** **1. Fortbildungen für Lehrkräfte am LPM**  
 Das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) bietet regelmäßig Fortbildungen zur Unterstützung von Lehrkräften – auch mit dem Schwerpunkt der Erziehung zu Respekt und Toleranz - in unterschiedlichen Formaten an.  
 Zudem bietet das LPM regelmäßig Fortbildungen für Fach- und Seminarleitungen zu den Themen „Antidiskriminierung, Akzeptanz und Diversität an Schulen“ an.

**Zuständigkeit** Ministerium für Bildung und Kultur

**Stand** Die Angebote werden kontinuierlich fortgeführt.

**Ausblick** Das Ministerium für Bildung und Kultur wird gemeinsam mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien Fortbildungsmaßnahmen für Lehramtsanwärter\_innen und Lehrkräfte anbieten, um für die Thematik „Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Identität“ zu sensibilisieren und die Handlungssicherheit zu fördern.

**Maßnahme** **2. Fortbildungen bei weiteren Fortbildungsinstituten**  
 Das Ministerium für Bildung und Kultur setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei weiteren Fortbildungsinstituten im Saarland dafür ein, dass die Thematik auch in deren Angeboten berücksichtigt wird.

**Zuständigkeit** Ministerium für Bildung und Kultur

**Stand/Ausblick** In Vorbereitung

**Maßnahme** **3. Abrufveranstaltungen für Pädagogische Tage**  
 Das Ministerium für Bildung und Kultur bittet das LPM, Abrufveranstaltungen für Pädagogische Tage zum Thema LSBTI zu ent-

wickeln und regt die Schulen in geeigneter Weise an, diese bei Pädagogischen Tagen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In der Planung

**Maßnahme 4. Querschnittsaufgabe in der Lehrerbildung**

Das Ministerium für Bildung und Kultur setzt sich beim Zentrum für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes dafür ein, dass der Themenbereich „Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Identität“ bei geeigneten Veranstaltungen in Form einer Querschnittsaufgabe thematisiert wird.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

**Ziel 4. Unterstützung für Lehrkräfte durch Informationsmaterialien**

**Maßnahme 1. Materialien auf dem Saarländischen Bildungsserver**

Auf den Seiten des saarländischen Bildungsservers [https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home_node.html) sind zahlreiche allgemeinere Informationen und auf der Seite [https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/unterricht-und-bildungsthemen/sexualerziehung/sexualerziehung\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/unterricht-und-bildungsthemen/sexualerziehung/sexualerziehung_node.html) spezielle Informationen zur Sexualerziehung aufgenommen. Diese und weitere im Internet zugängliche Materialien und Informationen, auf die Schulen zurückgreifen können, sind im Anhang aufgeführt.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur

Stand Das Angebot wird beständig vorgehalten und aktualisiert

Ausblick Künftig sollen zudem Empfehlungen für geeignete Informations- und Unterrichtsmaterialien eingestellt werden, um das Thema „Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ im Rahmen der Sexualerziehung - auch außerhalb der Sexualaufklärung - in den Unterricht zu integrieren.

**Maßnahme 2. Spezielle Informations- und Unterrichtsmaterialien zum Thema „Coming-out in der Schule“**

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird Schulen und Lehrkräfte



in geeigneter Weise über Informations- und Unterrichtsmaterialien zum Thema „Coming-out in der Schule“ informieren.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

**Maßnahme 3. Anregungen bei Schulbuchverlagen**

Bei den Verlagen, deren Bücher im Saarland verwendet werden, wird sich das Ministerium für Bildung und Kultur dafür einsetzen, dass sie bei künftigen Ausgaben die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten in Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien angemessen berücksichtigen und darstellen.

Darüber hinaus wird das Ministerium für Bildung und Kultur die Anregung einer entsprechenden Initiative in der Kultusministerkonferenz bezüglich aller in Deutschland eingesetzten Bücher prüfen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

**Ziel 5. Informationsmaterialien für die Lehrkräfteausbildung**

**Maßnahme** Das Ministerium für Bildung und Kultur wird dem Zentrum für Lehrerbildung Hinweise auf geeignete Informationsmaterialien für den Einsatz bei der Lehrkräfteausbildung zur Verfügung stellen.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Bearbeitung

**Ziel 6. Themenbehandlung in Projekten, Wettbewerben und Qualitätssiegeln**

**Maßnahme 1. Prüfung der Gestaltung von Wettbewerben und Qualitätssiegeln**  
Viele Schulen engagieren sich über den Fachunterricht hinaus in Projekten und Programmen und fördern die aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern z.B. durch die Teilnahme an Wettbewerben und Aktionen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird prüfen, ob bei geförder-

ten Wettbewerben und Qualitätssiegeln das Thema „Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ berücksichtigt werden kann.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

## Maßnahme 2. Schulprojekt „LSVD Schule“

Der Lesben- und Schwulenverband Saar hält mit seinem Projekt „LSVD Schule“ ein Unterstützungsangebot für Schüler\_innen, Lehrkräfte und Eltern vor, das vom saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gefördert wird. Das Team des schulischen Aufklärungsprojektes zur Homosexualität besteht aus ehrenamtlich arbeitenden jungen Lesben und Schwulen zwischen 18 und 27 Jahren. Auf Anfragen der Schulen besuchen sie gezielt den Unterricht, sensibilisieren die Schülerinnen und Schüler rund um das Thema Coming-Out und machen mit unterschiedlichen Methoden Begriffe wie „Gruppenzugehörigkeit“, „Diskriminierung“ und „Outing“ nachvollziehbar.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Ministerium für Bildung und Kultur

Stand Das Projekt wird häufig in Anspruch genommen und erfährt sehr positive Resonanz.

Ausblick Die Landesregierung wird das Schulaufklärungsprojekt weiterhin unterstützen und prüfen, ob die Förderung ausgeweitet werden kann.

## Ziel 7. Coming-out-Begleitung in der Schule

### Maßnahme Entwicklung von Angeboten zur Coming-out-Begleitung

Das Ministerium für Bildung und Kultur setzt sich dafür ein, dass Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter\_innen entwickelt werden, um für Jugendliche eine kompetente Begleitung und Beratung beim Coming-out zu gewährleisten.

Zuständigkeit Ministerium für Bildung und Kultur  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

Ziel 8. Beschwerdemanagement

Maßnahme	<b>Prüfung von Beschwerdestrukturen</b> Das Ministerium für Bildung und Kultur wird die Einrichtung von Beschwerdestrukturen unter anderem bei der aktuellen Überarbeitung des Schulmitbestimmungsgesetzes prüfen und über bestehende Beratungsstrukturen informieren.
Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kultur
Stand/Ausblick	In Bearbeitung



## HANDLUNGSFELD HOCHSCHULE

An Orten der Bildung geht der Transfer von Wissen stets auch mit der Vermittlung von Werten und Haltungen einher. Gute Bildung und die aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem Wandel stellen dabei wichtige Beiträge zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft dar.

Diese besondere Funktion der Hochschulen entfaltet sich dadurch, dass sie einen Raum bieten für wissenschaftlichen Austausch und die Möglichkeit sozialer Begegnungen zwischen Lehrenden und Studierenden in all ihrer Vielfalt. Hochschulen leisten die Ausbildung künftiger pädagogischer, psychologischer und medizinischer Fachkräfte und sind ebenso Dreh- und Angelpunkt in der Forschung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. Die wissenschaftliche Vertiefung zu diesem Thema zeigt sich zunehmend in der sukzessiven Aufnahme in Lehr- und Ausbildungsplänen sowie Forschungsvorhaben an unterschiedlichen Fachbereichen von Universitäten und Hochschulen allgemein.

Menschen, die nicht dem Zweigeschlechtermodell entsprechen, können auch an den Hochschulen und sonstigen Erwachsenenbildungseinrichtungen Benachteiligung und Ausgrenzung erfahren. Ist die Coming-out-Phase oftmals in Kindheit oder Jugend verortet, treffen erwachsene LSBTI mit Eintritt in die Hochschule als neue elementare Lebenswelt und Lebensphase auf neue Akteur\*innen, Voraussetzungen und Herausforderungen. Vielleicht wird mit dieser Veränderung die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität auch überhaupt erstmals gelebt. Im Bereich der Erwachsenenpädagogik sowie der Fort- und Weiterbildung ist die Vermittlung von Werten und Kompetenzen im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt daher wesentlich, um Diskriminierungserfahrungen entgegenzuwirken und damit möglicherweise verbundene Bildungsnachteile zu beseitigen.

Ziel einer attraktiven Hochschule muss es daher auch aus Landessicht sein, hier Hürden abzubauen, Vielfalt als Chance und Bereicherung zu leben und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten ihrer Hochschulmitglieder gleich hoch wertzuschätzen.

Sowohl die Universität des Saarlandes als auch die htw saar halten bereits zahlreiche zielgruppenspezifische und diversitätsorientierte Angebote und Maßnahmen vor und bauen diese stetig aus.

Die beiden Hochschulen sind bestrebt, Diversität in allen Bereichen (Studium, Lehre, Service, Administration, Weiterbildung und Forschung) und Angeboten der Hochschule mitzudenken.

Bevor - unter Berücksichtigung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre -



eine Darstellung der Maßnahmenvorhaben der saarländischen Landesregierung erfolgt, werden Projekte der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft aufgezeigt.<sup>1</sup>

## **Universität des Saarlandes (UdS):**

### **Stabstelle Chancengleichheit**

An der UdS berät die Stabstelle Chancengleichheit übergeordnet die Hochschulleitung in verschiedenen Entscheidungs-, Planungs-, Umsetzungs- und Bewertungsprozessen. Zahlreiche konkrete LSBTI-inklusive Maßnahmen werden seit geraumer Zeit umgesetzt. Mit den dezentralen Bereichen und Fächern, mit der Studierendenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten bestehen langjährig gewachsene Netzwerkstrukturen, die das Thema Diversity und den Schwerpunkt LSBTI aufnehmen und bearbeiten. Die Stabsstelle Chancengleichheit führt seit August 2019 in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten ein Projekt mit dem Titel Diversity@UdS durch.

### **Schriftenreihe SOFIE zur Geschlechterforschung (2016):**

Band 20: „Frauen-Männer-Queer: Ansätze und Perspektiven aus der historischen Genderforschung“; Hg. Anne Conrad, Johanna E. Blume und Jennifer J\* Moos;

Band 19: „Gender überall!? Beiträge zur interdisziplinären Geschlechterforschung“; Hg. Astrid M. Fellner, Anne Conrad und Jennifer J\* Moos

### **Forum Geschlechterforschung (Gründung im Jahr 2016):**

Zertifikat „Gender Studies“: Seit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können Studierende das Zertifikat erwerben, das 24 Credit Points umfasst. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet.

Veranstaltungen mit der International Research Training Group, einem deutsch-kanadischen Forschungszusammenschluss, gegründet von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG): Diversity Mediating Difference in Transcultural Spaces (Uni Trier/Université de Montréal/UdS) im Themenfeld Diversity und LSBTI

Durchführung der Veranstaltungsreihe „Intersections“:

Das Netzwerk Intersections hat sich zum Ziel gesetzt, verschiedene Formen intersektioneller Diskriminierung zu untersuchen. In Workshops und Vorträgen werden aktuelle und zukünftige Herausforderungen an LSBTI-Personen dis-

---

<sup>1</sup> Die Aktivitäten der künstlerischen Hochschulen sollen bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans aufgeführt werden.

kutiert. Das Netzwerk kooperiert eng mit dem Forum Geschlechterforschung, der Studierendengruppe AK Queer UdS und der FrauenGenderBibliothek Saar.

- Intersections 2017: „Queer/Migration/Legality“
- Intersections 2019: „Stonewall 50: Getting out oft the Gender and Sexuality Box“

### Veranstaltungen

Im Januar 2013 fand die Genderwoche der UdS mit Queeren-Themen statt. Sie wurde veranstaltet vom AStA-Referat für Familie und Gleichstellung, dem Lehrstuhl für Nordamerikanische Literaturen und Kulturen, dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten, AStA Unifilm sowie dem Saarländischen Staatstheater. Für den 27. Mai 2021 ist die Diversity Night an der Universität des Saarlandes geplant (AStA-Referat Queer, Gleichstellungsbeauftragte)

### Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - htw saar:

#### Diversity-Audit „Vielfalt gestalten“

Im November 2015 wurde die htw saar als erste saarländische Hochschule in das Diversity-Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft aufgenommen, seit dem Jahr 2018 ist sie zertifiziert. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechperson für LSBTI aller Statusgruppen. Darüber hinaus ist das Beschwerde- und Ideenmanagement Anlaufstelle für Studierende mit Diskriminierungserfahrungen, ergänzend die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Im Hinblick auf die regelmäßig bereit gestellten Studierenden- und Absolvent\_innenstatistiken wurde im Rahmen der Auditierung ein kontinuierliches Monitoring der Studierenden- bzw. Graduiertenschaft nach Diversitätsaspekten aufgebaut. Weiterhin wurden - in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement - bei der jährlichen Studierendenbefragung der Erst- und mittleren Semester verschiedene Fragen mit Diversitätsbezug aufgenommen, unter anderem zu Diskriminierungserfahrungen innerhalb der Hochschule. Zudem wurde im Jahr 2017 bei der Abfrage des Geschlechts erstmals eine dritte Kategorie „Ich kann / möchte mich nicht (eindeutig) einem der beiden Geschlechter zuordnen“ aufgeführt.

Es bestehen Überlegungen, die Thematik im Zuge einer möglichen Reauditierung (Diversity-Audit) 2021 erneut aufzugreifen

### Fachstelle Antidiskriminierung & Diversity Saar

Die Fachstelle ist Teil der Forschungs- und Transferstelle Gesellschaftliche Integration und Migration (GIM), einem Institut der htw saar. Projektträgerin ist die FITT gGmbH, das Institut für Technologietransfer der htw saar

## **Forschungsprojekt BiJuSaar**

In Kooperation mit dem Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH in Burbach (ZBB) hat die htw saar das Forschungsprojekt BiJuSaar initiiert. Aus den Ergebnissen soll ein Dienstleistungsprojekt entstehen, durch welches die berufliche Integration und dadurch die soziale Teilhabe bildungsbenachteiligter LSBTI-Jugendlicher gefördert werden.

## **Weiterentwicklung des Veranstaltungsangebots**

Unter dem Gesichtspunkt Diversity wurde das Veranstaltungsangebot der Hochschule weiterentwickelt und in den Angeboten des Studium<sup>plus</sup> sowie der internen Qualifikation (iQ) erfolgreich umgesetzt. Folgende Veranstaltungen wurden z. B. angeboten:

- Professionelle Einführung in das Schubladendenken
- Diversität im Berufsalltag – Fit für die Zukunft
- Diversity und Antidiskriminierung: Grundlagen und fachliches Verständnis an der htw saar

Module / Lehrveranstaltungen zum Kompetenzerwerb im Themenfeld “Geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität” sind Bestandteil des Studiengangs Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit.

## **Anerkennung des Ergänzungsnachweises für Transsexuelle**

Der Ergänzungsnachweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V. wird anerkannt. In Kombination mit dem Personalausweis dient er Trans-Personen dazu, unangenehme und belastende Fragen im Zusammenhang mit dem Identitätsnachweis bei Ämtern, Banken, Krankenhäusern, Verkehrskontrollen usw. zu vermeiden, solange die Namen- und/oder Personenstandsänderung noch nicht erreicht ist oder nicht angestrebt wird.

## **Stärkere Einbindung der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft ist stärker einzubinden, z. B. um Möglichkeiten eines Queer-Referats erörtern und ggf. aufbauen zu können.

Die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit in Forschung und Lehre sowie die Organisationshoheit der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Selbstverwaltung ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die saarländische Landesregierung wird die Hochschulen dabei unterstützen, durch Prävention, Qualifikation und Sensibilisierung ein diskriminierungsfreies und wertschätzendes Miteinander weiterhin zu fördern.

Folgende Maßnahmen können daher in die Wege geleitet, fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden:

**Ziel** 1. Förderung der Regenbogenkompetenz in UdS, htw saar und  
Forschungseinrichtungen

<b>Maßnahme</b>	<p><b>1. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK)</b></p> <p>Die Landesregierung wirkt bei der Umsetzung und Neuentwicklung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) darauf hin, dass die Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten von LSBTI einbezogen und mitgedacht wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang setzt sich das Saarland auch dafür ein, dass ein eigenes Themenfeld „geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität“ erarbeitet und wie bei bereits existierenden Themenfeldern (bspw. Inklusion, Integration) entsprechende Empfehlungen und Erklärungen für Hochschulen herausgibt.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Staatskanzlei
<b>Stand/Ausblick</b>	in Vorbereitung

<b>Maßnahme</b>	<p><b>2. Ziel- und Leistungsvereinbarungen</b></p> <p>Im Rahmen der Verhandlungen zu den künftigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2022-2025 mit der Universität des Saarlandes sowie der htw saar auf Grundlage der Hochschulentwicklungspläne wird die Landesregierung Empfehlungen aussprechen zur strategischen Weiterentwicklung des bereits bestehenden Diversity-Ansatzes. Dabei sollen weitere Ziele und Leistungen insbesondere zur LSBTI-Thematik ausgearbeitet werden.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Staatskanzlei
<b>Stand/Ausblick</b>	in Vorbereitung

**Ziel** 2. Geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität in Studium und  
Lehre aufnehmen

<b>Maßnahme</b>	<p><b>1. Vielfalt in den Lehrplänen</b></p> <p>Die saarländische Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre die beiden Hochschulen dazu anregen, in ihren Fakultäten die Themen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in ihren Lehrplänen weiter auszubauen. UdS und htw saar werden gebeten zu prüfen, inwieweit die Vielfalt</p>
-----------------	--



von Lebensformen und Identitäten über die Studiengänge, die bereits jetzt Module zu LSBTI-Themen vorsehen, hinaus in Curricula weiterer Studiengänge aufgenommen werden kann.

Zuständigkeit Staatskanzlei  
Stand/Ausblick in Vorbereitung

**Maßnahme** **2. Fortbildung von Lehrenden und Beschäftigten**  
UdS und htw saar werden unter Berücksichtigung ihrer Organisationshoheit gebeten zu prüfen, wie Lehrende (Professor\*innen, Dozent\*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen) und Beschäftigte zum Thema „Vielfältige Lebensweisen und Identitäten“ fortgebildet werden können, um für das Thema zu sensibilisieren.

Zuständigkeit Staatskanzlei  
Stand/Ausblick in Vorbereitung



## HANDLUNGSFELD KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Zuständigkeit für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den Kommunen und ihren Jugendämtern, die bei der konkreten Umsetzung dieser Pflichtaufgabe einen weiten Handlungsspielraum besitzen. Auf Landesebene wird das Landesjugendamt – angesiedelt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – unterstützend tätig. Dies geschieht unter anderem mittels Angeboten der Weiterbildung für Mitarbeiter\_innen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie mittels Beratungen der Einrichtungsträger. Dabei findet die Sensibilisierung für homo- und transfeindlich motivierte Gewalt und Diskriminierung ebenso Berücksichtigung wie die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität.

### Ziel                      Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe

<b>Maßnahme</b>	<p><b>1. Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende</b></p> <p>Das Landesjugendamt hält wiederkehrende Weiterbildungsangebote vor. Zielgruppen sind im Wesentlichen Mitarbeiter_innen von Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fokus auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Umfeld. Schwerpunkte bilden unter anderem der kompetente Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung sowie differenzsensibler Umgang mit Vielfalt. Zu nennen sind Angebote wie „Schwul, lesbisch, bi, trans*, inter*, queer, sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität in der Jugendhilfe“, „Mit Kindern und Familien in ihrer Unterschiedlichkeit sensibel zusammenarbeiten“, „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und Bildung“ (3-semesteriges Hochschulzertifikat in Kooperation mit der HTW).</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<b>Stand/Ausblick</b>	Die Weiterbildungsangebote werden weiterhin vorgehalten und im Bedarfsfall ausgebaut.
<b>Maßnahme</b>	<p><b>2. Integration in den Beratungsauftrag</b></p> <p>Das Landesjugendamt hat einen Beratungsauftrag im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Die Träger der Einrichtungen werden daher vom Landesjugendamt bera-</p>

tend unterstützt und sensibilisiert. Dies umfasst auch Fragestellungen, die die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identität berühren.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick Die beratende und sensibilisierende Unterstützung der Jugendhilfeträger wird fortgeführt und die LSBTI-Themen dabei angemessen berücksichtigt.

**Maßnahme** **3. Anregungen im Landesjugendhilfeausschuss**  
Das Landesjugendamt wird im Landesjugendhilfeausschuss die Befassung mit der Thematik sexueller und geschlechtlicher Vielfalt anregen und die verstärkte Fortbildung von Mitarbeiter\_innen besprechen. Darüber hinaus wird es im Landesjugendhilfeausschuss die Einrichtung eines Unterausschusses für die Belange von LSBTI-Kindern und Jugendlichen anregen.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick In Vorbereitung



## HANDLUNGSFELD ANTIDISKRIMINIERUNG, STRAFVERFOLGUNG UND GEWALTSCHUTZ

Politisch motivierte Diskriminierung und Gewalt stellen für ihre Opfer eine relevante Bedrohung auf unterschiedlichen Ebenen dar. In Folge von Gewalt- oder Diskriminierungserfahrung können sich Symptome psychischer Belastung, soziale und auch berufliche Schwierigkeiten entwickeln, die die Betroffenen weit über den Zeitraum der Gewalt- und Diskriminierungserfahrung hinaus stark belasten. Übergeordnetes Ziel muss es daher sein, homo- und transfeindlich motivierter Diskriminierung, Gewalt und anderen Straftaten entschlossen entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen. Der Sensibilisierung der zuständigen Fachkräfte, insbesondere im Bereich von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Es braucht spezielles Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit den betroffenen Opfern und zur angemessenen Sachbearbeitung entsprechender Fälle. Dies fördert die korrekte Zuordnung der hassgeprägten Motivlagen und erhöht mittelfristig zugleich die Anzeigebereitschaft.

Die Landesregierung sieht in der Sensibilisierung der mit LSBTI-Themen befassten Fachkräfte ein wichtiges Element zur faktischen Umsetzung des gesetzlichen Diskriminierungsverbots. Zur rechts- und gesellschaftspolitischen Steuerung ist die Kenntnis der Fallzahlen und ihrer Entwicklungstendenzen unerlässlich, um die erforderlichen (Gegen-) Maßnahmen faktenbasiert entwickeln zu können. Homo- und transfeindliche Straftaten müssen als solche erkennbar sein.

Fallbezogene und fallübergreifende Kooperation und Vernetzung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung wie auch zur Kriminalitätsverhütung.

Um diese Vernetzung auszubauen und effizienter zu gestalten wird aktuell ein Konzept für das „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland (PuDiS)“ entwickelt. Dieses Modell soll landesweit die Bereiche Prävention und Deradikalisierung systematisch - phänomenübergreifend für alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen - abdecken. Das Modell soll beispielsweise klären, welche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure und Akteurinnen involviert sein müssen, welche Aufgabenbereiche abzudecken sind, welche Struktur das Netzwerk haben soll, welche Ziele gesetzt werden etc. Ein besonderes Augenmerk bei der Vernetzung wird das Thema Opferchutz und Opferberatung von Betroffenen von Diskriminierung und politischer Gewalt einnehmen.

Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Demokratieförderung, Antidiskriminierung und Extremismusprävention weiter ausgebaut. Durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit des Landes-Demokratiezentrums, angesiedelt beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und seiner Projektträger im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! soll die Sichtbarkeit der Angebote und Maßnahmen in der Bevölkerung weiter erhöht werden. Ziel der gemeinsamen Aktionen aller involvierten Akteure und Akteurinnen ist es, Vielfalt und Toleranz zu fördern und der Verbreitung von extremistischem Gedankengut aktiv entgegenzuwirken.

**Ziel** 1. Koordinierte Strategien und Angebote gegen Diskriminierung

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>1. Koordination im Landes-Demokratiezentrum Saarland</b></p> <p>Das Landes-Demokratiezentrum Saarland setzt sich für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Lebenslagen, Herkunft, Kultur, Religion und für die Einhaltung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft ein. Um antidemokratischen Tendenzen vorzubeugen und entgegenzutreten, unterstützt und entwickelt es wirksame Strategien gegen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit – inklusive der mit diesen Dimensionen zusammenhängenden Formen von Sexismus, Homosexuellenfeindlichkeit sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligten Gruppen.</p> <p>Das Landes-Demokratiezentrum, angesiedelt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, koordiniert und rahmt die Zusammenarbeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure. Einbezogen in die Strategien sind vor allem die Fachberatung des Adolf-Bender-Zentrums (Schwerpunkt Rechtsextremismus), die Fachstelle Yallah (Schwerpunkt antimuslimischer Rassismus und islamistische Radikalisierung) und die Opferberatungsstelle für Betroffene von Diskriminierung und politischer Gewalt der Universität des Saarlandes. Das Landes-Demokratiezentrum bringt diese Akteurinnen und Akteure im monatlichen Rhythmus in Form von Netzwerktreffen zusammen. In diesem Netzwerk findet ein kontinuierlicher Austausch von Erfahrungen und fachlichem Wissen statt. Es werden gemeinsame Aktivitäten wie Workshops, Fachveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit geplant. Des Weiteren wird hier Qualitätsentwicklung und -sicherung betrieben.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<b>Stand/ Ausblick</b>	Das Landes-Demokratiezentrum hat sich als bedeutsamer Akteur

und zugleich als Koordinator im Feld Antidiskriminierung und Demokratie bewährt und wird fortgeführt.

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>2. Vernetzung und Beratung im Antidiskriminierungsforum Saar e.V.</b>          Zahlreiche Interessengruppen engagieren sich in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Unterstützung Betroffener. Meist nehmen sie einen spezifischen Diskriminierungsgrund in den Fokus, beispielsweise Herkunft, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlecht. Das Antidiskriminierungsforum Saar e.V. koordiniert das Beratungsnetzwerk gegen Diskriminierung Saar und ergänzt die Aktivitäten um einen Ansatz, der übergreifende Ursachen und Mechanismen von Diskriminierungen in den Blick nimmt.          Seit 1.1.2020 führt das Antidiskriminierungsforum im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! das Modellprojekt "Nichtdiskriminierung - Recht und Verpflichtung! Antidiskriminierung 2020+" durch. Es zielt auf den Aufbau und die Verstetigung von Antidiskriminierungsberatungsstrukturen und auf die Stärkung von Schulen im Umgang mit vielfältigen Lebenswelten im Saarland ab.          Zudem bietet das Antidiskriminierungsforum Beratung nach den Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland an.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Bildung und Kultur
<b>Stand/Ausblick</b>	Die Laufzeit des Modellprojekts erstreckt sich vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2024. Die übrigen Tätigkeitsbereiche des Antidiskriminierungsforums unterliegen keiner zeitlichen Befristung.

**Ziel** 2. Beratung und Unterstützung für LSBTI-Diskriminierungsopfer

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>1. LGBTI-Beratung im LSVD-Checkpoint</b>          Der Lesben- und Schwulenverband Saar bietet Beratung und Unterstützung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche, Intergeschlechtliche und deren Angehörige zu einer Vielzahl von Themen an: beispielsweise beim Coming-out oder bei Erfahrungen mit Diskriminierung und Gewalt. Bei Bedarf werden weiterführende Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt oder Vermittlungen zu LSVD-Gruppen und Netzwerken angeboten.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<b>Stand/Ausblick</b>	Die Beratungsstelle hat im Januar 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Aufgrund der umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und ehrenamtlichen Arbeit, die der LSVD seit vielen Jahren durchführt, wurde die Beratungsstelle sehr gut und rasch angenommen.

<b>Maßnahmen</b>	<b>2. Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung</b> Im Rahmen des Bundesprojektes Demokratie leben! bietet die Beratungsstelle „Bounce back – Opferberatung Saarland“ in Trägerschaft der Universität des Saarlandes, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Unterstützung bei Diskriminierungen aufgrund von politischer Haltung oder Aktivität, (angenommener) Nationalität, sozialem Status, Religionszugehörigkeit, physischen oder psychischen Behinderungen, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, äußerem Erscheinungsbild etc. Ziel ist ein ganzheitliches Beratungsangebot für Betroffene, Angehörige und ZeugInnen, das den Umgang mit der Tat und deren Folgen aufarbeitet und erleichtert.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<b>Stand</b>	Die Beratungsstelle ist noch im Aufbau begriffen.
<b>Ausblick</b>	Das Beratungskonzept soll fortlaufend wissenschaftlich evaluiert und weiter optimiert werden.

### Ziel **3. Diskriminierungsfreiheit im Netz**

<b>Maßnahmen</b>	<b>Projekt zur Stärkung der digitalen Zivilgesellschaft und der Demokratie #DoppelEinhorn</b> Im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! wirbt das Projekt #DoppelEinhorn des Vereins MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum für Demokratie und Meinungsfreiheit und setzt gleichzeitig ein Zeichen gegen Hass, Hetze und Cybermobbing. Das Projekt will junge Menschen an die Bedeutung von Menschen- und Grundrechten erinnern; an das Privileg in einer modernen Gesellschaft zu leben, in der Meinungsfreiheit, Gleichheit und die Würde des Menschen an oberster Stelle stehen.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** Das Projekt hat sich erfolgreich etabliert und wird wissenschaftlich vom Deutschen Jugendinstitut evaluiert.

**Ziel** 4. Opferschutz für LSBTI-Kriminalitätsoffer

**Maßnahmen** **1. Polizeilicher Opferschutz**

Polizeilicher Opferschutz bedeutet den angemessenen Umgang der Polizei mit den Opfern von Straftaten und Verkehrsunfällen sowie den Opferbeistand durch

- Information (z.B. über den Ablauf eines Strafverfahrens),
- Aufklärung (z.B. über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren),
- Beratung (z.B. über technische Schutzmöglichkeiten),
- Vermittlung an staatliche oder nichtstaatliche Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Interventionsstelle Häusliche Gewalt oder WEISSER RING e.V.) sowie
- Schutz von Menschen durch polizeiliche Einsatzmaßnahmen.

**Zuständigkeit** Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Stand** Opferschutz ist integrierter Bestandteil der polizeilichen Tätigkeit in den Bereichen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und umfasst unter anderem auch die Kriminalitätsoffergruppe der LSBTI.

**Ausblick** Die Maßnahmen werden fortgeführt und an etwaig sich wandelnde rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

**Maßnahme** **2. Benennung eines Opferschutzbeauftragten und von Opferschutzverantwortlichen**

Das Landespolizeipräsidium (LPP) hat zur Umsetzung des Opferschutzes

- eine Opferschutzbeauftragte in der Fachdienststelle LPP 20 – Zentrale Aufgaben - und
- je eine/ einen Opferschutzverantwortlichen pro operativer Dienststelle benannt.

Diese Personen stehen allen Opfern von Straftaten und Verkehrsunfällen gleichermaßen als qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung - auch Opfern von „hassmotivierten“ Straftaten<sup>2</sup> aufgrund ihrer sexuel-

<sup>2</sup> Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn die Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder des äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind



len Orientierung. Den Opfern werden, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation, vielseitige Opferschutzmaßnahmen vermittelt.

Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand	Die Opferschutzverantwortlichen und die Opferschutzbeauftragte im LPP sind namentlich benannt.
Ausblick	Die Benennungen in den Dienststellen werden ständig den sich ändernden Dienststellen- oder Personalstrukturen angepasst.

**Maßnahme**      **3. Opferschutz im Strafverfahren: Keine Wohnortangabe bei Gefährdung**  
Um dem Bedürfnis von Kriminalitätsopfern nach Sicherheit und Schutz Rechnung zu tragen, prüfen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, inwieweit sie mit ladungsfähigen Anschriften, die von der Meldeadresse der Opfer /Zeug\_innen abweichen, arbeiten können.

Durch die Zeugen kann anstatt des Wohnorts eine andere ladungsfähige Anschrift benannt werden, sofern Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnorts

- Rechtsgüter der betreffenden Person oder von Dritten gefährdet werden  
oder
- auf die Personen in unlauterer Weise eingewirkt wird.

Dies gilt für die polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Vernehmung sowie innerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Zuständigkeit	Ministerium der Justiz, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand:	Die Möglichkeit der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift statt der Meldeadresse ist in § 68 Absatz 2 der Strafprozessordnung gesetzlich geregelt
Ausblick	Sie wird weiterhin im polizeilichen Vorgangs- und Formularwesen im Hinblick auf die Belehrung von Zeugen umgesetzt.

---

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

## Ziel 5. Ausweisung von Straftaten gegen LSBTI

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>1. Erkennen von Straftaten mit homo- oder transfeindlich motiviertem Hintergrund und Aufhellung des Dunkelfeldes</b></p> <p>Im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens ist auch die Ermittlung der Motivlage gesetzlicher Auftrag. Die Staatsanwaltschaft und die ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungspersonen (Polizei) haben alle Maßnahmen zu treffen, die der Erforschung des Sachverhalts dienen und für das Gericht beispielsweise zur Strafzumessung wichtig sind. Zum Sachverhalt zählt neben objektiven Tatsachen auch die Motivation des Täters bzw. Tatverdächtigen. Dies gilt für alle strafrechtlichen Sachverhalte, auch für homo- und transfeindliche Straftaten.</p> <p>Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Straftaten gegen eine Person aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität gerichtet sind, werden sie als politisch motivierte Straftaten erfasst. Sie werden von den sachbearbeitenden Polizeidienststellen der Fachdienststelle „Polizeilicher Staatsschutz“ im Landespolizeipräsidium gemeldet.</p> <p>Sind für die Strafverfolgungsbehörden keine Anhaltspunkte für ein homo- oder transfeindliches Tatmotiv erkennbar und gibt auch das Opfer keine entsprechenden Hinweise, so kann keine Erfassung als homo- oder transfeindlich motivierte Straftat erfolgen.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
<b>Stand/ Ausblick</b>	Zur Aufhellung eines möglichen Dunkelfeldes von homo- und transfeindlichen Motivlagen, können die unter Ziel 6 dargestellten Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden beitragen. Zugleich kann im Rahmen von Beratung und Öffentlichkeitsarbeit für die Offenlegung entsprechender Informationen durch die Betroffenen geworben werden.
<b>Maßnahme</b>	<p><b>2. Ausweisung von Straftaten</b></p> <p>In der bundesweit einheitlich geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zu Opfern grundsätzlich nur bestimmte Merkmale wie z.B. Alter, Geschlecht und Tatverdächtigen-/Opferbeziehung ausgewiesen. Ein Hinweis auf die sexuelle Orientierung des Opfers wird nicht erfasst. Daher ist eine statistische Auswertung (anhand der PKS)</p>

z. B. von Gewaltdelikten oder Übergriffen auf Lesben, Schwule und Transsexuelle nicht möglich.

Auf die Erfassung der sexuellen Orientierung der Opfer wurde insbesondere zur Vermeidung einer Stigmatisierung dieser Personengruppe verzichtet. Dies gilt z.B. für Schlüsselwerte, Katalogwerte oder sonstige Bezeichnungen, die darauf schließen lassen könnten, dass es sich bei dem Opfer einer Straftat beispielsweise um eine homosexuelle Person handelt.

Neben der PKS erfolgt für bestimmte Straftaten ein sogenannter Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD). Hierbei handelt es sich um eine Plattform zum polizeilichen Informationsaustausch und zur Erkenntnismitteilung zwischen örtlichen Polizeidienststellen, regionalen Behörden, den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt. In diesem Meldedienst werden unter der „Hasskriminalität“ auch Straftaten ausgewiesen, die wegen der sexuellen Orientierung des Opfers begangen wurden.

Anlässlich der Beantwortung einer Landtagsanfrage zum Thema „Politisch rechts motivierte Straftaten“ im Juni 2018 hat die Landesregierung ausgeführt, dass im Saarland im Jahr 2015 zwei, 2016 vier und 2017 eine trans- und homophob motivierte Straftat registriert wurden. Die Landtags-Drucksache 16/434 ist im Anhang abgedruckt.

Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand	Die Ausweisung von Straftaten anhand des KPMD erfolgt seit 2013 bundesweit einheitlich.
Ausblick	Der bundesweite KPMD wird zukünftig durch den Polizeiliche Informations- und Analyseverbund (PIAV) <sup>3</sup> ersetzt. Auch in PIAV soll die Recherchierbarkeit von trans- und homophob motivierten Straftaten möglich sein.
Maßnahme	<b>3. Differenziertere Erfassung bei der Staatsanwaltschaft</b> Aufgrund einer Initiative des Ministeriums der Justiz wurde von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine veränderte bundeseinheitliche Verfahrensweise vereinbart. Strafverfah-

---

<sup>3</sup> Der „Polizeiliche Informations- und Analyseverbund“ (PIAV) beschreibt ein System zur zeitnahen Bereitstellung von ausgewählten Personen-, Fall- und Sachdaten aus den Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystemen der Länderpolizeien, der Bundespolizei, des Zolls und des Bundeskriminalamtes in einer gemeinsam genutzten Verbundanwendung auf Bundesebene.

ren, die Straftaten mit Hasskriminalität wegen der sexuellen Orientierung der Opfer zum Gegenstand haben, sollen spezifischer und detailgenauer erfasst werden, um damit ein Bild über die Kriminalitätsslage und die auf ihrer Grundlage gebotenen rechtlichen Maßnahmen zu gewinnen.

Zuständigkeit Ministerium der Justiz

Stand/Ausblick Die spezifischere Erfassung wurde mit Anfang des Jahres 2018 bei der Staatsanwaltschaft begonnen und wird fortgeführt.

## Ziel **6. Sensibilisierung der zuständigen Berufsgruppen**

### **Maßnahme 1. Ansprechpartner für Polizeibedienstete**

Im Januar 2014 hat der Landespolizeipräsident eine Polizeibeamtin und einen Polizeibeamten offiziell zu internen Ansprechpartner\_innen benannt, die allen Bediensteten der saarländischen Vollzugspolizei für Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit Homosexualität bzw. Homophobie zur Verfügung stehen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Situation von Schwulen und Lesben in der Polizei zu verbessern und das Thema „Homosexualität in der Polizei“ zu enttabuisieren.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Stand Die Einrichtung von Ansprechpersonen hat sich bewährt.

Ausblick Beibehaltung von Ansprechpersonen für die Bediensteten

### **Maßnahme 2. Handreichung „Bekämpfung homophober Straftaten“**

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung homophober Straftaten haben die Ansprechpartner\_innen im Landespolizeipräsidium im Jahr 2015 eine Handreichung erarbeitet. Diese steht allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Informations- und Orientierungsbroschüre im Umgang mit homophoben, strafrechtlich relevanten Sachverhalten zur Verfügung.

Zuständigkeit Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Stand Die Handreichung hat sich als hilfreich und zweckdienlich erwiesen.

Ausblick Die Handreichung wird beibehalten und bei Bedarf aktualisiert.

### **Maßnahme 3. Ausbildung in der Polizei**

Seit dem Jahr 2013 werden unter der Federführung der vorgenannten

Ansprechpartner an der Fachhochschule für Verwaltung (FHSV) Informationsveranstaltungen für neueingestellte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zur Thematik „Homosexualität in der Polizei“ durchgeführt. Ziel ist es, die Studierenden über Homosexualität im Allgemeinen und insbesondere bei der Polizei zu informieren und somit zur Enttabuisierung des Themas beizutragen.

Zuständigkeit  
Stand

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Die Informationsveranstaltungen sind fest im Curriculum der Fachhochschule für Verwaltung verankert.

Ausblick

Die Vortragstätigkeit der „Ansprechpartner Homosexualität“ wird fortgeführt.

**Maßnahme**

#### **4. Fortbildung in der Polizei**

Die Vortragstätigkeit der „Ansprechpartner Homosexualität“ zur Thematik „Homosexualität in der Polizei“, die in die Ausbildung neuer eingestelltter Polizeibeamtinnen und -beamten bereits integriert wurde, soll auch im Rahmen der polizeilichen Fortbildung an der Fachhochschule für Verwaltung (FHSV) verstetigt werden.

Zuständigkeit  
Stand

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
In Planung

Ausblick

Jährliche Bedarfsprüfung im Rahmen der Leitlinien für die Fortbildung der Polizei des Saarlandes vom 23. Juni 1998.

**Maßnahme**

#### **5. Sensibilisierung der Opferschutzverantwortlichen und des/der Opferschutzbeauftragten des LPP**

Die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten, die die ortsbezogenen Opferschutzaufgaben bei den Dienststellen wahrnehmen, findet regelmäßig in Form von Fortbildungsveranstaltungen an der Fachhochschule für Verwaltung (FHSV) oder unter Nutzung von EDV-basierten Lern-, Trainings- und Informationsprogrammen statt. Die Inhalte werden dabei den Entwicklungen und Bedürfnissen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Zuständigkeit  
Stand

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Es werden regelmäßig Schulungen angeboten.

Ausblick

Die Aus- und Fortbildungsangebote für die Opferschutzverantwortlichen und die Opferschutzbeauftragte werden weiterhin bedarfsorientiert durchgeführt.

<b>Maßnahme</b>	<b>6. Fortbildung von Justizbediensteten</b> Die vom gemeinsamen Fortbildungsprogramm Rheinland-Pfalz und Saarland sowie von der Deutschen Richterakademie zu den Themen Hasskriminalität, Politischer Extremismus und Gewalt gegen Minderheiten angebotenen Veranstaltungen nehmen auch spezifische Gewalt gegen LSBTI in den Fokus.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium der Justiz
<b>Stand/ Ausblick</b>	Das Ministerium der Justiz wird auf die Fortbildung von Justizbediensteten mit dem Ziel der Sensibilisierung für LSBTI-Themen hinwirken und sich für die Fortsetzung und gegebenenfalls für einen bedarfsorientierten Ausbau der Angebote einsetzen.

<b>Maßnahme</b>	<b>7. Spezifische Fortbildungen für den Justizvollzugsdienst</b> In das interne Fortbildungsprogramm für das Jahr 2019 wurde eine spezifische Fortbildungsveranstaltung zur Sensibilisierung des Personals in den Einrichtungen des saarländischen Justizvollzugs aufgenommen werden, um homo- und transfeindlicher Gewalt präventiv entgegenwirken zu können.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium der Justiz
<b>Stand/ Ausblick</b>	Bei Bedarf kann die Schulung erneut angeboten werden.

**Ziel** 7. Kooperation und Vernetzung verstärken

<b>Maßnahmen</b>	<b>1. Kooperation von Landespolizei und Staatsanwaltschaft zum Thema „Homophob und transfeindliche Straftaten“</b> Homophobe Straftaten als Teil der sogenannten Hasskriminalität werden spezialisiert und zentralisiert durch die Abteilung LPP 23 Polizeilicher Staatsschutz des Landespolizeipräsidiums bearbeitet. Die Einstufung einer Straftat als Hasskriminalität bedeutet, dass die Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft an entsprechender zentraler Stelle erfolgt.
<b>Zuständigkeit</b>	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und Ministerium der Justiz
<b>Stand</b>	Ein enger Austausch zwischen der Fachabteilung der Direktion LPP 2 des Landespolizeipräsidiums und der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft ist gewährleistet.
<b>Ausblick</b>	Der Austausch wird gegebenenfalls bedarfsgerecht angepasst.

Maßnahmen	<p><b>2. Vernetzung ausbauen</b></p> <p>Die Landesregierung hat die Aufnahme des Lesben- und Schwulenverbandes am saarländischen Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Oktober 2018 initiiert und damit die Vernetzung mit Vertreter_innen zahlreicher Behörden und Verbände institutionalisiert.</p>
Zuständigkeit	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</p> <p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Ministerium der Justiz</p>
Sachstand	<p>Der LSVD ist festes Mitglied des Runden Tisches „Häusliche Gewalt“.</p>
Ausblick	<p>Es soll geprüft werden, ob darüber hinaus ein weitergehender Austausch als sinnvoll erachtet wird, beispielsweise in Form einer Verstärkung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die speziell für die Erstellung des Landesaktionsplans einberufen wurde.</p>



## WIRTSCHAFT UND ARBEITSWELT

Homosexuelle Beschäftigte berichten im Jahr 2017 im Vergleich zu 2007 deutlich seltener von Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz. Damit korrespondierend spricht ein knappes Drittel mit allen Kolleg\_innen offen über ihre sexuelle Identität - 2007 waren es 12,7 Prozent. Ein knappes Drittel spricht mit keinen oder nur wenigen Kolleg\_innen offen über ihre sexuelle Identität - 2007 waren es 51,9 Prozent<sup>4</sup>. Dies ist als Erfolg zu werten und zeigt zugleich den noch immer großen Handlungsbedarf auf. Ein noch größerer Handlungsbedarf besteht für Trans-Beschäftigte: 69,0 Prozent von ihnen sprechen mit keinen oder nur wenigen Kolleg\_innen offen über ihre Geschlechtsidentität.

Doch nicht nur aufgrund der Arbeitgeberfürsorgepflicht müssen Unternehmen die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt fördern. Es liegt auch in deren unmittelbarem ureigenen Interesse. Denn Vielfalt hilft, den Fachkräftemangel auszugleichen, mit einer vielfältigen Belegschaft lassen sich neue Zielgruppen und Märkte erschließen und gemischte Teams bringen bessere Lösungen und innovativere Produkte.

**Ziel** 1. Vielfalt und Diskriminierungsfreiheit bei privat-wirtschaftlichen Arbeitgeber\_innen stärken

**Maßnahmen** 1. Dialog mit saarländischen Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Kammern und LSBTI-Organisationen  
Die Landesregierung initiiert einen Dialog mit den zuständigen Akteuren zum Thema „Stärkung der Vielfalt und Akzeptanz sowie Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit in der Arbeitswelt“.

**Zuständigkeit** Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

**Stand/Ausblick** In Vorbereitung

**Maßnahmen** 2. Vielfalt in der Unternehmenskultur integrieren  
Die Landesregierung und die Kammern unterstützen Unternehmen dabei, geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität in der jeweiligen Unternehmenskultur zu integrieren, denn gelebte Vielfalt und diskriminierungsfreier Umgang verbessern das betriebliche Klima

<sup>4</sup> vgl. Studie „Out im Office“ [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719\\_Umfrageergebnisse\\_Out\\_im\\_Office.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719_Umfrageergebnisse_Out_im_Office.pdf?__blob=publicationFile&v=2)



und erhöhen die Arbeitsmotivation aller Mitarbeiter\*innen.<sup>5</sup>  
Die Landesregierung wirkt daher darauf hin, dass in Unternehmen und im öffentlichen Dienst verbindliche Diversity-Strategien mit Antidiskriminierungsrichtlinien eingeführt werden, die bindend umgesetzt und gelebt werden. Dazu gehört das Aufzeigen des Mehrwertes von akzeptierter geschlechtlicher Vielfalt und sexueller Identität in der Praxis. Solch eine Praxis ist geeignet, Coming-out-Prozesse zu fördern und dem Verschweigen der geschlechtlichen Vielfalt und sexuellen Identität entgegenzuwirken.  
Die Unternehmen werden ermutigt, betriebliche LSBTI-Gruppen und Netzwerke zu bilden, die sich Erfahrungen über Coming-out im Betrieb, nicht gewolltes Outing durch Kolleg\_innen, Diskriminierungen, gemeinsame Teilnahme am CSD usw. thematisieren können.

Zuständigkeit    Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Stand/Ausblick    In Planung

**Maßnahmen**    **3. Prüfung der Durchführung eines Pilotprojekts**  
Die Landesregierung prüft die Durchführung eines Pilotprojekts zum Thema: „Vielfalt in Unternehmen stärken – Diskriminierung von LSBTI in der Arbeitswelt bekämpfen“

Zuständigkeit    Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Stand/Ausblick    In Planung

**Maßnahmen**    **4. Entwicklung eines gemeinsamen Fortbildungsmoduls**  
Die Landesregierung prüft gemeinsam mit Gewerkschaften und Verbänden, wie menschen- und LSBTI-feindlichen Einstellungen im Kolleg\*innenkreis entgegengewirkt werden kann und prüft die Entwicklung eines gemeinsamen Fortbildungsmoduls für Beschäftigte; Betriebsräte, Jugendvertreter\*innen und Leitungspersonen.  
Für Führungskräfte, Leitungen, Geschäftsführende und Vorstände sollen zusätzlich gesonderte Fachvorträge angeboten werden, da sie eine besondere betriebliche Verantwortung haben.

Zuständigkeit    Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Stand/Ausblick    In Planung

---

<sup>5</sup> vgl. Studie „Out im Office“ [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719\\_Umfrageergebnisse\\_Out\\_im\\_Office.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719_Umfrageergebnisse_Out_im_Office.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>5. Werben für die „Charta der Vielfalt“</b></p> <p>Die Landesregierung wirbt bei Unternehmen und kirchlichen Trägern für die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ (z.B. mit einer Kampagne „100 Unternehmen im Saarland für die Charta der Vielfalt“).</p> <p>Kampagnen und sonstige Aktionen der Landesregierung sollen auch dazu genutzt werden, um die Akzeptanz für Vielfalt als positiven Faktor für die Mitarbeiter_innen und die Betriebe zu thematisieren.</p>
Zuständigkeit	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Stand/Ausblick	In Planung

**Ziel** 2. Sensibilisierung weiterer Fachkräfte in der Landesverwaltung

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>1. Aus- und Fortbildung an den Verwaltungsschulen</b></p> <p>Die Landesregierung wird die Verwaltungsschule und die Fachhochschule für Verwaltung beauftragen, die Einführung eines Moduls zum Thema „Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Identität“ in den verschiedenen Aus- und Fortbildungsbereichen zu prüfen.</p>
Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand/ Ausblick	In Planung

<b>Maßnahmen</b>	<p><b>2. Ausweitung des Fortbildungsangebots auf weitere Berufsgruppen</b></p> <p>Viele Mitarbeiter_innen und Führungskräfte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit LSBTI Kontakt haben, werden bereits für LSBTI-relevante Themen sensibilisiert. Die Landesregierung ist bestrebt, das Angebot auszubauen und unter anderem auf Mitarbeiter_innen und Führungskräfte der Standesämter und Meldebehörden und in den Bereichen Jugend- und Bildung sowie Migration und Asyl zu erweitern. Auch Personalräten und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen geeignete Fortbildungen angeboten werden.</p>
Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand/ Ausblick	In Planung

Maßnahmen	<b>3. Informationsmaterialien zur Thematik „LSBTI-Beschäftigte in der Verwaltung“</b> Die Landesregierung wird veranlassen, dass die Fachressorts in Kooperation mit dem saarländischen Lesben- und Schwulenverband Informationsmaterialien für ihre Beschäftigten zu LSBTI-spezifischen Themen entwickeln. Diese sollen auf der ressortübergreifenden Fortbildungsplattform der Landesregierung eingestellt werden, sodass sie allen Mitarbeitenden der Landesregierung und der nachstehenden Behörden zur Verfügung stehen.
Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Stand/Ausblick	In Planung



## MIGRATION UND FLUCHT

Weltweit sind so viele Menschen wie noch niemals zuvor - mehr als 70 Millionen - auf der Flucht. Zusammen mit anderen Ländern setzt sich Deutschland intensiv für die Bekämpfung der Ursachen, die zu Flucht und Migration führen, ein. Zugleich kommen wir auch unseren rechtlichen und humanitären Verpflichtungen nach und unterstützen diejenigen Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und finanzielle Unterstützung benötigen. Selbstverständlich leistet Deutschland auch durch die Aufnahme von Menschen, die auf der Flucht sind und Schutz brauchen, einen großen Beitrag zur Hilfe.

Die saarländische Landesregierung sieht sich bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in einer besonderen Verantwortung. Sie hält deshalb orientiert an der jeweiligen Lebens- und Problemsituation eine große Vielzahl unterschiedlicher Unterstützungs- und Hilfeangebote in den einzelnen Ministerien bereit.

Im Ministerium für Soziales Gesundheit, Frauen und Familie wurde die wichtige Verknüpfung zwischen Zuwanderung und Integration, wie auch die hausinterne Vernetzung mit anderen integrationspolitischen Handlungsfeldern wie Familien- und Frauenpolitik, der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich der Sozialpolitik sichergestellt. Grundsatzfragen der Integration, die Erstellung und Umsetzung von Integrationskonzepten und deren Umsetzung, der Aufbau von Netzwerken, die Koordination unterschiedlicher Hilfsangebote sowie die Förderung von Integrationsmaßnahmen und -projekten leisten einen wesentlichen Beitrag zur gelingenden Integration.

### Ziel LSBTI-Migrant\_innen und Flüchtlinge informieren und beraten

**Maßnahmen** **1. Informationen für LSBTI mit Migrations- oder Fluchtgeschichte**  
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie fördert die Erstellung eines mehrsprachigen Flyers mit Informationen für LSBTI-Migrant\_innen und Flüchtlinge und regt dessen Ausgabe in allen relevanten Stellen und Einrichtungen an.

**Zuständigkeit** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**Stand/Ausblick** In Planung

**Maßnahmen** **2. Ergänzung der Broschüre „Wegweiser – Betreuung, Unterstützung und Integration von Migrantinnen und Migranten“**  
Bei einer Neuauflage wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie die Broschüre um LSBTI-spezifische Aspekte ergänzen.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick In Planung

**Maßnahmen** **3. Integrationskurse thematisch erweitern**  
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird eine Initiative der Integrationsministerkonferenz anregen, um die Thematik sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in die Integrationskurse zu integrieren.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick In Vorbereitung

**Maßnahmen** **4. Spezifische Unterstützung für Migrant\_innen und Flüchtlinge im Lesben- und Schwulenverband**  
Die LSBTI-Beratung im LSVD-Checkpoint wendet sich auch an LSBTI mit Migrations- oder Fluchterfahrung. Bei Bedarf werden weiterführende Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt oder Vermittlungen zu LSVD-Gruppen und Netzwerken angeboten. Eine spezifisches Refugees-Projekt ist die Gruppe Strangers are friends.

Zuständigkeit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stand/Ausblick Das Beratungs- und Gruppenangebot wird intensiv nachgefragt und soll fortgesetzt werden.

**Maßnahmen** **5. Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung**  
Im Rahmen des Bundesprojektes Demokratie leben! bietet die Beratungsstelle „Bounce back – Opferberatung Saarland“ in Trägerschaft der Universität des Saarlandes, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Unterstützung bei Diskriminierungen aufgrund von politischer Haltung oder Aktivität, (angenommener) Nationalität, sozialem Status, Religionszugehörigkeit, physischen oder psychischen Behinderungen, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, äußerem Erscheinungsbild etc. Ziel ist ein ganzheitliches Beratungsangebot für Betroffene, Angehörige und Zeug\_innen, das den Umgang mit der Tat und deren Folgen aufarbeitet und erleichtert.

Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Stand	Die Beratungsstelle ist noch im Aufbau begriffen.
Ausblick	Das Beratungskonzept soll fortlaufend wissenschaftlich evaluiert und weiter optimiert werden.



### 3. AUSBLICK

Die Ausführungen in den vorangehenden Kapiteln haben gezeigt, dass sich in der jüngeren Vergangenheit einerseits bereits beträchtliche Verbesserungen für LSBTI erzielen ließen, zugleich aber auch noch teils erheblicher Handlungsbedarf besteht. Daher wird sich die Landesregierung umgehend an die Umsetzung der aufgeführten Vorhaben begeben.

Über deren Vorankommen bzw. Abschluss wird in einer Fortschreibung des Landesaktionsplans ebenso zu berichten sein wie über etwaige sich im Prozessverlauf herauskristallisierende Anpassungen und Folgemaßnahmen.

Um die Fortschreibung auf evidenzbasierten Erkenntnissen aufzubauen, beabsichtigt die Landesregierung, den Aktionsplan, die Umsetzung seiner Maßnahmen und deren Wirkkraft einer wissenschaftlichen Evaluierung nach vier Jahren zu unterziehen.

Zudem soll die Fortschreibung weitere wichtige, im vorliegenden Aktionsplan noch nicht berücksichtigte Themen wie beispielsweise Alter/Pflege, Familie, Sport und künstlerische Hochschulen aufgreifen. Zur Befassung mit diesen Handlungsfeldern ist die zügige Tätigkeitsaufnahme bzw. –fortführung der Arbeitsgruppe vorgesehen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die erweiterte interministerielle Arbeitsgruppe als Gremium zu entfristen. Unabhängig von der Entwicklung bzw. Fortschreibung des Aktionsplanes soll sie sich mit den Entwicklungen im Saarland befassen, diese beobachten und bewerten, gegebenenfalls Problemlösungen entwickeln und der Landesregierung Empfehlungen unterbreiten. Denn nur gemeinsam kann es gelingen, den Belangen von LSBTI angemessen Rechnung zu tragen und für ein gerechtes und diskriminierungsfreies Saarland mit Akzeptanz von Vielfalt zu sorgen.

## 4. ANHÄNGE

### 1. Glossar/ Begriffsbestimmungen

Der vorliegende Aktionsplan verwendet die Abkürzung LSBTI für Lesben, Schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen und umfasst damit vielfältige Formen der sexuellen und geschlechtlichen Identität. Eine verbindliche Definition dessen, was sich hinter einigen der Begriffe genau verbirgt, existiert ebenso wenig wie ein einheitlicher Gebrauch. Im Sinne dieses Aktionsplanes soll unter den Begriffen Folgendes verstanden werden:

- Lesbisch bezeichnet die homosexuelle Identität von Frauen und schwul jene von Männern.
- Bisexuelle Menschen fühlen sich sexuell von beiden Geschlechtern angezogen.
- Bei transgeschlechtlichen/transsexuellen Menschen stimmt das Geburts-geschlecht bzw. das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht nicht mit dem von ihnen empfundenen überein. Oftmals fühlen sie sich „im falschen Körper“. Manche von ihnen möchten den Körper ihrem empfundenen (psychischen) Geschlecht anpassen und lassen Hormontherapien und/oder Operationen vornehmen. Manche beschränken sich bei der Annäherung an ihr Geschlechtsempfinden auf eine Veränderung von Kleidung, Schminke oder Habitus.

Transgeschlechtliche Menschen werden auch Transsexuelle oder Transidente genannt bzw. bezeichnen sich selbst so.

- Eine Trans-Frau ist eine Frau, der bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen wurde und die eine Geschlechtsangleichung durch Hormonbehandlung und/oder Operation und/oder Verhaltens- und Kleidungsanpassung vorgenommen hat.
- Ein Trans-Mann wurde entsprechend als Mädchen geboren bzw. wurde ihm das weibliche Geschlecht zugeordnet.
- Intersexuelle (zwischen-geschlechtliche) Menschen weisen eine Uneindeutigkeit der körperlichen Geschlechtsmerkmale auf, das heißt sie besitzen weibliche und männliche Geschlechtsmerkmale beispielsweise sowohl Hoden als auch Eierstöcke.
- Das menschliche Geschlecht wird bestimmt durch
  - das biologische Geschlecht mit
    - Chromosomen
    - Keimdrüsen (Gonaden): Eierstöcke und Hoden
    - äußeren Geschlechtsorganen
    - Hormonen,
 wobei gilt, dass das hormonale Geschlecht im Unterschied zum genetischen Geschlecht nicht typologisch binär ist, sondern sich auf einer gleitenden Skala ausprägt, bei der der individuelle Status auch zwischen den beiden Polen liegen kann
  - das psychische Geschlecht
  - das soziale Geschlecht/ Geschlechtsrolle (Deutscher Ethikrat, S. 11f)



## 2. ANSPRECHPARTNER\_INNEN, INFORMATIONSQUELLEN, PUBLIKATIONEN

### Allgemein

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) - <https://fra.europa.eu>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie „Erfahrungen von LGBT-Personen mit Diskriminierung und Hasskriminalität in Europa und Kroatien“ 2013 - <https://fra.europa.eu/de/news/2013/angst-isolation-und-diskriminierung-bei-lgbt-personen-europa-weit-verbreitet>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie zu Diskriminierung und Gewalt im Alltag 2020 - <https://www.lsvd.de/de/ct/2391-Offenheit-im-Alltag-Erfahrungen-mit-Diskriminierung-und-Hasskriminalit%C3%A4t>
- Akademie Waldschlösschen - <https://www.waldschloesschen.org>
- Akzeptanz für Vielfalt – Gegen Homo-, Trans\*- und Inter\*feindlichkeit. Modellprojekt der Akademie Waldschlösschen im Bundesprogramm Demokratie leben! des BMFSFJ - [www.akzeptanz-fuer-vielfalt.de/home.html](http://www.akzeptanz-fuer-vielfalt.de/home.html)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes - [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes – Bevölkerungsbefragung zu Einstellungen gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen in Deutschland - [www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage\\_Einstellungen\\_geg\\_lesb\\_schwulen\\_und\\_bisex\\_Menschen\\_DE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_Einstellungen_geg_lesb_schwulen_und_bisex_Menschen_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Antidiskriminierungsforum Saar, Vernetzung und Beratung – [www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)
- Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung „Bounce back“ - <https://bounceback.de/>
- Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (BISS) - <http://schwuleund-alter.de/>
- Bundesvereinigung Trans\*, [www.bv-trans.de](http://www.bv-trans.de)
- Bundeszentrale für Politische Bildung - <http://www.bpb.de/mediathek/197284/homophobie-begegnen>
- Coming-Out und dann? Studie des Deutschen Jugendinstituts München - [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2015/DJI\\_Broschuere\\_ComingOut.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf)
- Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität - <http://www.dgti.org>
- DoppelEinhorn. Projekt zur Stärkung der digitalen Zivilgesellschaft und der Demokratie #DoppelEinhorn - <http://www.doppeleinhorn.org>
- Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes - [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Handout\\_Themenjahrumfrage\\_2017.pdf%3F\\_\\_blob%3DpublicationFile%26v%3D3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Handout_Themenjahrumfrage_2017.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D3)

- Fachstelle Antidiskriminierung & Diversity Saar Organisationsentwicklung, Schulungen und Beratungen zu Vielfalt und Antidiskriminierung - <http://fad-saar.de>
- Flüchtlinge – Angebot des LSVD Saar für homosexuelle Flüchtlinge [www.queer-refugees.de](http://www.queer-refugees.de)
- Flüchtlinge – Orientierungshilfe für Flüchtlinge - [www.refugeeguide.de](http://www.refugeeguide.de)
- Fußball für Vielfalt - Fußball gegen Homophobie und gegen Sexismus. Magnus-Hirschfeld-Stiftung - <http://www.fussball-fuer-vielfalt.de>
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung. Menschenrechtsstiftung des LSVD mit internationaler Vernetzung und Kooperationen im globalen Süden und in Osteuropa; Hilfen für bedrohte LGBTI - [www.hirschfeld-eddy-stiftung.de](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de)
- Intersexuelle Menschen e. V. - [www.im-ev.de](http://www.im-ev.de)
- Inter-NRW, Online-Portal für inter\* Menschen, Angehörigen Freund\*innen, Fachpersonal und Medienschaffenden – [www.inter-nrw.de](http://www.inter-nrw.de) .
- Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz. Online-Studie. Langfassung des Auswertungsbericht: <https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Langfassung.pdf>; Kurzfassung: [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Kurzfassung\\_Studie\\_LSBTTI\\_22012015\\_final.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Kurzfassung_Studie_LSBTTI_22012015_final.pdf)
- Lesben und Alter – [www.lesbenundalter.de](http://www.lesbenundalter.de)
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) - [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland Saar mit Infos unter anderem über Veranstaltungen, Entwicklungen im Saarland und alle Gruppen, die sich im Checkpoint treffen [www.saar.lsvd.de](http://www.saar.lsvd.de) sowie zur Beratungsstelle des LSVD <https://lgbtberatungsaar.de> .
- Magnus-Hirschfeld-Stiftung: Bundesweite Koordination und Qualitätssicherung von Schulaufklärungsprojekten, Forschung zur Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus und der frühen Bundesrepublik - [www.mh-stiftung.de](http://www.mh-stiftung.de)
- Nationaler Aktionsplan Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit der Bundesregierung - [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/nap.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/nap.pdf?__blob=publicationFile)
- Nationaler Aktionsplan - Stellungnahme „Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen“ des Netzes gegen Rassismus und eines Netzwerks von LSBTIQ\* (koordiniert durch LSVD, Bundesvereinigung Trans\* und das Jugendnetzwerk Lambda) zum Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit der Bundesregierung - [www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Aktionsplan/NGO-Beitrag\\_fuer\\_NAP.pdf](http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Aktionsplan/NGO-Beitrag_fuer_NAP.pdf)
- „Regenbogenportal“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Informationen zu LSBTI-Themen und Datenbank mit Anlaufstellen für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte. <https://www.regenbogenportal.de>
- Queere Jugendnetzwerke - [www.lambda-online.de](http://www.lambda-online.de), [www.lambda-bb.de](http://www.lambda-bb.de)



- Rainbow-Cities - [www.rainbowcities.com](http://www.rainbowcities.com)
- Schwule Senioren, Bundesinteressenvertretung; mit Entschädigungshotline § 175 - [www.schwuleundalter.de](http://www.schwuleundalter.de)
- Selbstverständlich Vielfalt. Netzwerk für Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung und Vielfalt - <https://www.selbstverstaendlich-vielfalt.de>
- Transgender Europe [www.tgeu.org](http://www.tgeu.org)
- Trans-Ident e. V. - [www.trans-ident.de](http://www.trans-ident.de)
- Trakine e. V. - <http://www.trans-kinder-netz.de>
- Yogyakarta-Prinzipien: [www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)

### **Ansprechpartner\_innen, Informationsquellen, Portale und Publikationen im Bereich Gesundheit**

- Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität. Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V, Zugriff am 30.08.2017 unter [https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen\\_GKV/07\\_RL\\_Transsex\\_2009.pdf](https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/07_RL_Transsex_2009.pdf)
- Deutscher Ethikrat: Stellungnahme zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland - <http://www.ethikrat.org/intersexualitaet>
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung - [www.dgfs.info](http://www.dgfs.info)
- Göttinger Forschungsgruppe „Bioethik und Sexualität“ des dt. Forschungsnetzwerks „DSD / Intersexualität“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung) - [www.inqueery.de](http://www.inqueery.de)
- Kompetenzzentrum für Intersexuelle Kinder an der Uniklinik Lübeck, Professor Olaf Hiort leitet das Netzwerk DSD - [www.uksh.de/hormonzentrum/Leistungsschwerpunkte/Erkrankungen+bei+Kindern/St%C3%B6rungen+der+Geschlechtsentwicklung.html](http://www.uksh.de/hormonzentrum/Leistungsschwerpunkte/Erkrankungen+bei+Kindern/St%C3%B6rungen+der+Geschlechtsentwicklung.html)
- Kompetenzzentrum UKE: „Spezialambulanz für sexuelle Gesundheit und Transgender-Versorgung“ - [www.uke.de/kliniken-institute/institute/institut-und-poliklinik-f%C3%BCr-sexualforschung-und-forensische-psychiatrie/behandlungsangebot/spezialambulanz.html](http://www.uke.de/kliniken-institute/institute/institut-und-poliklinik-f%C3%BCr-sexualforschung-und-forensische-psychiatrie/behandlungsangebot/spezialambulanz.html)
- Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie), Gesamtnovelle 2017; Bundesärztekammer und Paul-Ehrlich-Institut; <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/medizin-ethik/wissenschaftlicher-beirat/veroeffentlichungen/haemotherapie-transfusionsmedizin/richtlinie/>
- Stellungnahme der Bundeärztekammer zur Versorgung von DSD - [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/BAeK-Stn\\_DSD.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/BAeK-Stn_DSD.pdf)

- S2k-Leitlinie: Varianten der Geschlechtsentwicklung; Deutsche Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V., abgerufen am 20.06.2018 unter [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/174-001L\\_S2k\\_Geschlechtsentwicklung-Varianten\\_2016-08\\_01.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001L_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf)
- S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung: Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit 2019, [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/138-001L\\_S3\\_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung\\_2019-02.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001L_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf)
- Transidentität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierung. Ad-hoc-Empfehlung des Ethikrats Februar 2020 - <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-trans-identitaet.pdf>
- Was ist es denn? Intersexualität/ DSD. Ein Ratgeber für Hebammen, [http://www.db.intersexuelle-menschen.net/includes/pdf/Hebammenbrochure\\_2016\\_web.pdf](http://www.db.intersexuelle-menschen.net/includes/pdf/Hebammenbrochure_2016_web.pdf)
- Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter - [https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloepfel-2016\\_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen](https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloepfel-2016_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen)

### **Ansprechpartner-innen, Informationsquellen, Portale und Publikationen im Bereich Schule/Hochschule**

- Allgemeine Informationen über Homosexualität des Lesben- und Schwulenverbandes- <https://www.lsvd.de/nc/homosexualitaet/fragen-und-antworten.html>
- Bildungsserver des Saarlandes - [https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home_node.html)
- Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden. Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule - [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden\\_Diskriminierung\\_an\\_Schulen\\_erkennen\\_u\\_vermeiden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden_Diskriminierung_an_Schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Liebesleben. Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) über sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität sowie HIV- und STI-Prävention - <https://www.liebesleben.de/fuer-alle/>
- LSBTIQ\*-Lehrkräfte in Deutschland. Diskriminierungserfahrungen und Umgang mit der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität im Schulalltag. Untersuchung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes - [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/LSBTIQ\\_Lehrkraeftebefragung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/LSBTIQ_Lehrkraeftebefragung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)
- Netzwerk Intersections - <https://www.uni-saarland.de/forschen/gender/inter->

sections.html

- Queerhistory. Lernportal zur Geschichte geschlechtlicher und sexueller Vielfalt als Thema im Fachunterricht. Unterrichtsmaterialien zu historischen Themen von der Frühen Neuzeit bis in die zeithistorische Gegenwart - <http://www.queerhistory.de>
- Queer Referat des AStA der Universität des Saarlandes; verschiedenartige Veranstaltungen und Beratung - <https://asta.uni-saarland.de/der-asta/queer>
- Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes - [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht\\_und\\_Bildungsthemen/Prävention/sexualerziehung\\_richtlinien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Prävention/sexualerziehung_richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie ist ein bundesweites Netzwerk, ein Projekt, in dem sich offene Schulen selbst durch ihre Aktivitäten für mehr Akzeptanz als ein Qualitätsmerkmal für ein gutes Schulklima auszeichnen <http://www.schule-der-vielfalt.de/>
- Schulprojekt „LSVD Schule“: Junge Lesben und Schwule zwischen 18 und 30 Jahren gehen ehrenamtlich und unterstützt von einem Diplompsychologen, der die Workshops inhaltlich konzeptioniert, in den Unterricht, erzählen vom eigenen Coming-Out und sprechen mit den Schülerinnen und Schülern. [www.lsvdschule.de](http://www.lsvdschule.de).
- Wissensportal LSBTI bündelt den Zugang zu Wissen über Gesundheit und soziale Teilhabe von LSBTI in Deutschland - <https://www.wissensportal-lsbt.de>
- Zanzu. Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter anderem über Homo- und Transsexualität in 12 Sprachen inkl. Arabisch und Farsi, mit Gebärdendolmetscherfunktion - <https://www.zanzu.de/de/beziehungen-und-gefuehle/beziehungen/homosexualitaet>

### Weitere Initiativen, Programme und Wettbewerbe zur Förderung von Toleranz und Zivilcourage:

- Theaterstück “Trau dich! Ein starkes Stück über Gefühle, Grenzen und Vertrauen”, eine interaktive, multimediale Theateraufführung des Schultheaters – Studio Frankfurt in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) - <https://schultheater.de/aktuell-sts/trau-dich-ein-starkes-stueck-ueber-gefuehle-grenzen-und-vertrauen-2502.html>
- Erwachsen werden. Lebenskompetenzprogramm für junge Menschen (Sekundarstufe I), [www.lions-quest.de](http://www.lions-quest.de)
- Erwachsen handeln. Lebenskompetenzprogramm für junge Menschen (Sekundarstufe II), [www.lions-quest.de](http://www.lions-quest.de)
- Jährliche SchulKinoWoche in Kooperation mit der Landeszentrale für Politische Bildung mit Filmen für Kinder und Jugendliche (z.B. Transgender-Komödie „Alle Farben des Lebens“) - <https://www.schulkino-saarland.de>

## Ansprechpartner\_innen, Informationsquellen, Portale und Publikationen in den Bereichen Antidiskriminierung, Strafverfolgung, Gewaltschutz und weiteren zentralen rechtlichen Themen

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie „Erfahrungen von LGBT-Personen mit Diskriminierung und Hasskriminalität in Europa und Kroatien“ 2013 - <https://fra.europa.eu/de/news/2013/angst-isolation-und-diskriminierung-bei-lgbt-personen-europa-weit-verbreitet>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie zu Diskriminierung und Gewalt im Alltag 2020 - <https://www.lsvd.de/de/ct/2391-Offenheit-im-Alltag-Erfahrungen-mit-Diskriminierung-und-Hasskriminalit%C3%A4t>
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes - [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes – Bevölkerungsbefragung zu Einstellungen gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen in Deutschland - [www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage\\_Einstellungen\\_geg\\_lesb\\_schwulen\\_und\\_bisex\\_Menschen\\_DE.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_Einstellungen_geg_lesb_schwulen_und_bisex_Menschen_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Antidiskriminierungsforum Saar, Vernetzung und Beratung – [www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)
- Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung „Bounce back“ - <https://bounceback.de/>
- Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der ehemaligen §§ 175 StGB und 151 StGB-DDR der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (BISS) für alle, die zwischen 1945 und 1994 nach den §§ 175 StGB und 151 StGB-DDR strafverfolgt wurden und nun rehabilitiert und entschädigt werden, eine umfassende Beratung an. Hotline 0800 1752017
- Beschluss des Bundesgerichtshofs XII ZB 383/19 vom 22. April 2020 zu Personenstandswechseln - <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20383/19&nr=106062>
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur sogenannten 3. Option des Geschlechtseintrags im Geburtenregister für intersexuelle Menschen - [https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010\\_1bvr201916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html)
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von im Transsexuellengesetz geforderten geschlechtsangleichenden Operationen als Voraussetzung beim rechtlichen Geschlechtswechsel (und der Verfassungsmäßigkeit der Nachweisanforderung) - [https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20110111\\_1bvr329507.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20110111_1bvr329507.html)
- Deutsches Institut für Menschenrechte - [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)
- Entschädigungsmöglichkeiten für strafrechtlich verfolgte Homosexuelle: „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt“

- [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Verwaltungsrichtlinie\\_Entschaedigung\\_175.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Verwaltungsrichtlinie_Entschaedigung_175.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Fachstelle Antidiskriminierung Saar, Informationen, Vernetzung und Beratung – [www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)
- Geschlechtervielfalt im Recht - [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtervielfalt-im-recht/114072](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtervielfalt-im-recht/114072)
- Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben - [https://dejure.org/BGBI/2018/BGBI.\\_I\\_S.\\_2635](https://dejure.org/BGBI/2018/BGBI._I_S._2635)
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen - [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland Saar mit Infos unter anderem über Veranstaltungen, Entwicklungen im Saarland und alle Gruppen, die sich im Checkpoint treffen [www.saar.lsvd.de](http://www.saar.lsvd.de) sowie zur Beratungsstelle des LSVD <https://lgbtberatungsaar.de> .
- Opferschutzportal des Saarlandes für Kriminalitätsoffer, Angehörige und Fachkräfte mit Informationen rund um das Strafverfahren, Anlaufstellen und weitergehende Hilfen, [www.opferschutz.saarland](http://www.opferschutz.saarland) .
- Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen - [www.bmfsfj.de/blob/114064/25635a05dd8e4ad7d652602c595c7cd3/regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen--band-7-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/114064/25635a05dd8e4ad7d652602c595c7cd3/regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen--band-7-data.pdf)
- Vertrauliches Hilfetelefon für LSBTI: (0681) 844 944
- Vertrauliche Spurensicherung nach sexueller Gewalt: (0681) 844 944

### **Ansprechpartner\_innen, Informationsquellen, Portale und Publikationen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitswelt**

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie „Erfahrungen von LGBT-Personen mit Diskriminierung und Hasskriminalität in Europa und Kroatien“ 2013 - <https://fra.europa.eu/de/news/2013/angst-isolation-und-diskriminierung-bei-lgbt-personen-europa-weit-verbreitet>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Studie zu Diskriminierung und Gewalt im Alltag 2020 - <https://www.lsvd.de/de/ct/2391-Offenheit-im-Alltag-Erfahrungen-mit-Diskriminierung-und-Hasskriminalit%C3%A4t>
- Charta der Vielfalt; Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Diversity in der Arbeitswelt - <https://www.charta-der-vielfalt.de>
- Out im Office. Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Arbeitssituation lesbischer, schwuler, bisexueller und Trans\*-Beschäftigter in Deutschland- [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719\\_Umfrageergebnisse\\_Out\\_im\\_Office.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/20170719_Umfrageergebnisse_Out_im_Office.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Trans am Arbeitsplatz; herausgegeben von der Landeskoordination Trans\* NRW -

[https://ngvt.nrw/website/wp-content/uploads/2020/05/Trans\\_am\\_Arbeitsplatz\\_2020.pdf](https://ngvt.nrw/website/wp-content/uploads/2020/05/Trans_am_Arbeitsplatz_2020.pdf)

### **Ansprechpartner\_innen, Informationsquellen, Portale und Publikationen in den Bereichen Migration und Flucht**

- Antidiskriminierungsforum Saar, Vernetzung und Beratung – [www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)
- Beratung für Betroffene von politischer Gewalt und Diskriminierung „Bounce back“ - <https://bounceback.de>
- Fachstelle Antidiskriminierung Saar, Informationen, Vernetzung und Beratung – [www.adf-saar.de](http://www.adf-saar.de)
- Geflüchteten Schutz bieten; Informationen des LSVD - <https://www.lsvd.de/de/ct/919-Gefl%C3%BCchteten-LSBTI-Schutz-bieten>
- LGBT-Beratungsstelle des LSVD Saar - <https://lgbtberatungsaar.de>
- Migrationsgruppe STRANGERS ARE FRIENDS des LSVD Saar - <https://saar.lsvd.de/gruppen-saarbruecken/migrationsgruppe>
- Queer Refugees; bundesweites Projekt des LSVD zu Vernetzung, Unterstützung und Beratung - <https://www.queer-refugees.de>
- <https://www.queer-refugees.de/material/>
- Queer Refugees Saar; Angebot des LSVD Saar für homosexuelle Flüchtlinge - <https://www.queer-refugees.de/anlaufstellen/1950/lgbti-refugees-network-saarland>
- Orientierungshilfe für Flüchtlinge - [www.refugeeguide.de](http://www.refugeeguide.de)



### 3. Rechtliche Grundlagen und Vereinbarungen

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) - **Auszug**

#### Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) – **Auszug**

#### § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

## § 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gelten § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für die betriebliche Altersvorsorge gilt das Betriebsrentengesetz.

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

(4) Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vor-

schriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

**Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen - Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) - Auszug**

**§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,

4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder

2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

## § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzte Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
  2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
  3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- (5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

**Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) - Auszug**  
§ 22 Fehlende Angaben

[...]

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.

**Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) - Auszüge**

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn
  1. sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,

2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und
3. sie
  - a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
  - b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
  - c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder
  - d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,
    - aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder
    - bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.

[...]

#### § 4 Gerichtliches Verfahren

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an.

(3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Die Sachverständigen müssen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

(4) Gegen die Entscheidung, durch die einem Antrag nach § 1 stattgegeben wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

#### § 5 Offenbarungsverbot

(1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die

Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat.

(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren.

[...]

## § 8 Voraussetzungen

(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt [nichtig wegen Verfassungswidrigkeit<sup>6</sup>],

2. (weggefallen)

3. dauernd fortpflanzungsunfähig ist [nichtig wegen Verfassungswidrigkeit<sup>7</sup>] und

4. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist. [nichtig wegen Verfassungswidrigkeit<sup>8</sup>]

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will; dies ist nicht erforderlich, wenn seine Vornamen bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

## Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Vom 12. Juni 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2020

### § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlung).

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Behandlung von medizinisch aner-

---

<sup>6</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig, BVerfGE v. 16.3.1982 I 619 - 1 BvR 938/81

<sup>7</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem Grundgesetz unvereinbar und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar gemäß des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom. 11.1.2011 I 224 - 1 BvR 3295/07

<sup>8</sup> siehe vorhergehende Fußnote

kannten Störungen der Sexualpräferenz.

(3) Eine Konversionsbehandlung liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen.

## § 2 Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen

(1) Es ist untersagt, eine Konversionsbehandlung an einer Person durchzuführen, die unter 18 Jahre alt ist.

(2) Bei Personen, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionsbehandlung aber auf einem Willensmangel beruht, ist eine Konversionsbehandlung ebenfalls untersagt.

## § 3 Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

Es ist untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben oder diese anzubieten oder zu vermitteln.

## § 4 Einrichtung eines Beratungsangebots

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an

1. alle Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen sind oder sein können und an ihre Angehörigen sowie
2. alle Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und selbstempfundener geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.

(2) Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten.

## § 5

### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 eine Konversionsbehandlung durchführt.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.

## § 6

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 für eine Konversionsbehandlung wirbt oder diese anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.



## § 7

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) - **Auszug**

### § 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.[...]

**Lebenspartnerschaftsgesetz** vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) - **Auszug**

### § 20a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

(1) Eine Lebenspartnerschaft wird in eine Ehe umgewandelt, wenn beide Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe führen zu wollen. Für die Umwandlung gelten die Vorschriften über die Eheschließung und die Eheaufhebung entsprechend. Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt.

(2) Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kann ein Ehenamen nicht mehr bestimmt werden, wenn die Lebenspartner zuvor bereits einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 bestimmt hatten.

(3) Ein Lebenspartnerschaftsvertrag gilt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Ehevertrag weiter.

(4) Die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe hat keine Auswirkungen auf ein nach § 10 Absatz 4 errichtetes gemeinschaftliches Testament.

(5) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist für Rechte und Pflichten der Ehegatten der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend.

(6) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe gilt für den Versorgungsausgleich der erste Tag des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, als Beginn der Ehezeit.

## Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)

### Präambel

Das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) hebt strafrechtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen auf, die im heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind (vgl. § 1 Absatz 1 und 2 StrRehaHomG). Als Anerkennung des durch die Verurteilung erlittenen Strafmakels haben die mit dem Gesetz Rehabilitierten einen Anspruch auf 3.000 EUR je aufgehobenes Urteil und 1.500 EUR je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung.

Aber nicht erst eine Verurteilung, sondern bereits die Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – als unvereinbar mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes zu bewerten. Insbesondere die Untersuchungshaft griff – ebenso wie die Strafhaft – massiv in die Grundrechte der Betroffenen ein und beeinträchtigte auch ihre Lebensverhältnisse insgesamt. Aber auch andere Strafverfolgungsmaßnahmen konnten das Leben der Betroffenen nachhaltig negativ beeinflussen.

Personen, gegen die Untersuchungshaft oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen wegen der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen vollzogen wurden, deren Verfahren jedoch mit Freispruch endete oder durch Einstellung beendet wurde, können nach dem StrRehaHomG jedoch nicht entschädigt werden, denn Kern des Gesetzes ist die Aufhebung des Strafurteils und des damit verbundenen Strafmakels. Diesen Personen ist durch eine Entschädigungsleistung ein Zeichen der Rehabilitierung zuzuerkennen.

Darüber hinaus führte bereits die bloße Existenz der einschlägigen Strafvorschriften aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung und zu teilweise belasteten Biografien, zu Benachteiligungen und Ausgrenzungen.

Auch für diesen Personenkreis sollen Entschädigungsleistungen als Zeichen der Anerkennung dienen. Die Betroffenen sollen die Leistung aus Billigkeit vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Solidarität erhalten, da sie außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen erfahren haben, die durch die generelle Strafbarkeit homosexuel-

ler Handlungen mit bedingt wurden.

Die Entschädigungsansprüche nach der Richtlinie sind höchstpersönlicher Natur und kommen deshalb alleine den Betroffenen zu.

## Verfahren

### § 1 Entschädigung von Strafverfolgung

- (1) Personen, gegen die wegen der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen ein Strafverfahren eingeleitet wurde, welches jedoch mit Freispruch endete oder durch Einstellung beendet wurde, wird eine einmalige Geldentschädigung gewährt.
- (2) Die Geldentschädigung beträgt 500 EUR je eingeleitetes Ermittlungsverfahren. Wurde die Untersuchungshaft oder eine sonstige Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung vollzogen, so beträgt die Geldentschädigung 1.500 EUR je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung.
- (3) Ein Anspruch auf Geldentschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit bereits eine Entschädigung nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 29. Juli 1904 oder nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 gezahlt wurde.

### § 2 Weitere Leistungen der Entschädigung

- (1) Personen, die im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu leiden hatten, wird eine einmalige Geldentschädigung in Höhe von 1.500 EUR gewährt.
- (2) Eine außergewöhnlich negative Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile entstanden sind.
- (3) Ein Anspruch auf Geldentschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit von einer öffentlichen Stelle für denselben Sachverhalt bereits eine Entschädigung gezahlt wurde.

### § 3 Antrag, Frist

Entschädigungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Personen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bis zum 21. Juli 2022 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen.

### § 4 Nachweis der Voraussetzungen

- (1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die in §§ 1 oder 2 genannten Voraus-

setzungen vorliegen.

- (2) Für den Nachweis der Voraussetzungen genügt es, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen.
- (3) Ein Nachweis ist etwa durch Vorlage von Unterlagen, Aussagen von Zeugen oder durch eine glaubhafte Versicherung des Antragstellers möglich. Es reicht ein substantiiertes Vortrag seitens des Antragstellers. Das Bundesamt für Justiz prüft die Plausibilität dessen.

#### § 5 Abwicklung der Auszahlung

Das Bundesamt für Justiz, in dessen Haushalt die Mittel eingestellt sind, zahlt die Entschädigung aus. Die Hilfe soll zügig und unbürokratisch geleistet werden.

#### § 6 Keine Anrechnung auf Sozialleistungen

Die Geldentschädigungen nach den §§ 1, 2 dienen ausschließlich den in dieser Richtlinie bestimmten Zwecken und können nicht auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet werden (§§ 83, 84 SGB XII).

#### § 7 Rückforderung

Leistungen, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben bewilligt wurden, sind zurückzuzahlen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Zeichnung in Kraft.

### Personenstandswesen

#### Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

RdSchr. d. BMI v. 10.4.2019 - V II 1 - 20103/27#17 -

per E-Mail an Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Am 22. Dezember 2018 ist das "Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben" in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Geburt von Kindern, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (intersexuelle Menschen), auch die Geschlechtsangabe "divers" zu wählen (§ 22 Abs. 3 PStG). Personen mit einer solchen Variante der Geschlechtsentwicklung können ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen darüber hinaus später auch selbst durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern lassen (§ 45b PStG).

Da vermehrt Fragen in Bezug auf die Anwendung dieser neuen Regelung aufgetreten sind, weise ich auf Folgendes hin:

I. Die neue Regelung in § 22 Abs. 3 PStG und in § 45b PStG erfasst nur intersexuelle Menschen, also Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die körperlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Der Begriff "Variante der Geschlechtsentwicklung" ist die deutsche Fassung der bei der Konsensuskonferenz in Chicago 2005 international festgelegten Definition für "Differences of Sex Development", kurz DSD. Danach liegt eine Variante der Geschlechtsentwicklung nur bei solchen Diagnosen vor, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind. Eine Variante der Geschlechtsentwicklung im Sinne der Norm liegt dagegen z. B. nicht vor, wenn die Veränderung des Geschlechts aufgrund der Einnahme von Hormonen selbst herbeigeführt worden ist.

II. Transsexuelle Menschen werden vom Geltungsbereich der neuen Regelung nicht erfasst. Für sie gilt weiterhin das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz. Transsexuelle Menschen haben ein eindeutiges biologisches Geschlecht, das aber nicht mit dem empfundenen Geschlecht übereinstimmt.

III. Inzwischen gibt es vermehrt Hinweise auf Fälle, in denen transsexuelle die allein für intersexuelle Menschen geschaffene Regelung für sich in Anspruch nehmen. So sollen ärztliche Bescheinigungen vorgelegt worden sein, obwohl eine Variante der Geschlechtsentwicklung tatsächlich nicht vorliegt. Zwar muss die geforderte ärztliche Bescheinigung keine genaue Diagnose enthalten und der Standesbeamte wird regelmäßig auch auf die Richtigkeit einer ärztlichen Bescheinigung vertrauen können. Dennoch ist er verpflichtet, die Bescheinigung als Nachweis unter folgenden Aspekten zu prüfen:

- Die Bescheinigung darf nur ausstellen, wer über eine ärztliche Approbation (= staatliche Zulassung) verfügt. Das sind in erster Linie die einschlägigen Fachärzte. Psychologen ohne zusätzliche ärztliche Approbation können die ärztliche Bescheinigung dagegen nicht ausstellen.
- Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung, z.B. weil die betroffene Person parallel ein Verfahren nach dem Transsexuellengesetz betreibt, ist der Sachverhalt weiter aufzuklären. Dazu kann z. B. eine Konkretisierung der ärztlichen Bescheinigung dahingehend verlangt werden, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung nach der in der Konsensuskonferenz in Chicago 2005 international festgelegten Definition bestätigt wird. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist die Ablehnung der Beurkundung in Betracht zu ziehen.
- Ergibt sich zusätzlich der Verdacht der Ausstellung einer unrichtigen ärztlichen Bescheinigung nach § 278 StGB, ist Nummer 70 PStG-VwV zu beachten.

IV. Die neue Regelung sieht nur zwei Ausnahmefälle vor, in denen ersatzweise die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zugelassen ist, weil die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen zu erlangen wäre. Dafür müssen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es liegt eine Variante der Geschlechtsentwicklung nach o. g. Definition vor.
2. Es hat deshalb eine medizinische Behandlung gegeben.
3. Die betreffende Person verfügt jedoch nicht über eine ärztliche Bescheinigung dieser Behandlung.
4. Ein aktueller Nachweis ist entweder
  - wegen der erfolgten Behandlung nicht mehr möglich oder
  - eine dafür erforderliche Untersuchung wäre unzumutbar (Retraumatisierung).

Der Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung sollte alle oben aufgeführten einschlägigen Voraussetzungen umfassen. Wenn der Verdacht einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) besteht, ist ebenfalls eine Mitteilung nach Nummer 70 PStG-VwV zu prüfen.

V. Wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder unter den o. g. Voraussetzungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verweigert, darf die Erklärung nach § 45b PStG nicht beurkundet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anwendungshinweise den Standesämtern Ihres Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis geben würden.

Im Auftrag

Prell

[file:///G:/1%20LSBTTI/0%20LSBTTI%20Forschung,%20Gutachten,%20Recht/3.%20Option/Rundschreiben%20BMI%20an%20Standesämter%20April%202019.pdf ]

**Verfassung des Saarlandes (SVerf)** vom 15. Dezember 1947 (Amtsblatt 1947, S. 1077) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 710) – **Auszug**

**Artikel 12 Gleichheit vor dem Gesetz**

[...]

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

[...]

**Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) - Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1252) vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674).- Auszug**

§ 12 SPolG – Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot

[...]

(2) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners kann die Vollzugspolizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus der Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr untersagen (Rückkehrverbot). In besonders begründeten Fällen können die Maßnahmen auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, hat nach Aufforderung eine Zustelladresse anzugeben. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Wird ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt, kann die Maßnahme um zehn Tage verlängert werden. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden in jedem Fall mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, die der Polizeivollzugsbehörde ebenso wie die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen sind.

[...]

**Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120). – Auszüge**

§ 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Inklusive Teilhabe, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat und dass er zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden muss.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können. Dabei hat die Schule durch Erziehung und Unterricht die Schülerinnen und Schüler auch zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung

anderer, zur Erfüllung ihrer Pflichten in Familie, Beruf und der sie umgebenden Gemeinschaft, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zur Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben von Bürgerinnen und Bürgern im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen und sie zu der verpflichtenden Idee des friedlichen Zusammenlebens der Völker hinzuführen.

(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.  
[...]

#### § 15a Sexualerziehung

(1) Die Sexualerziehung gehört zu dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule.

(2) Durch die Sexualerziehung sollen die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit zu ermöglichen, das Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, vor allem in Ehe und Familie zu entwickeln und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken.

Die Sexualerziehung muss für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und darf nicht zu einer einseitigen Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler führen.[...]

**Verordnung über Verhaltenszeugnisse vom 19. April 2000 (Amtsblatt 2000, S. 828), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624) - Auszüge**

#### § 2 Begriff, Zweck und Inhalt des Zeugnisses

(1) Schüler/Schülerinnen der Sekundarstufe I der in § 1 genannten Schulen, die die



allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule verlassen, erhalten zusammen mit dem Abschluss- oder Abgangszeugnis ein Verhaltenszeugnis.

(2) Das Verhaltenszeugnis ist der urkundliche Nachweis über das schulische Verhalten, über besondere schulische Aktivitäten und über unentschuldigte Schulversäumnisse des Schülers/der Schülerin.

[...]

### § 3 Schulisches Verhalten

Schulisches Verhalten umfasst die Merkmale Betragen, Mitarbeit, Arbeitshaltung und Teamfähigkeit:

Betragen umfasst insbesondere Aufmerksamkeit, Höflichkeit, Pünktlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, angemessenen Umgang mit Konflikten, Kompromissbereitschaft, Toleranz und Zivilcourage.

[...]

- 4 Teamfähigkeit umfasst insbesondere Kooperationsbereitschaft, Übernahme von Aufgaben und Pflichten, Einhaltung von Absprachen und Regeln, Fairness sowie die Fähigkeit, in einer Gruppe die Kompetenz Einzelner zu nutzen und selbst mit der eigenen Kompetenz in der Gruppe mitzuarbeiten.

**Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) - Art. 1 der Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsblatt 2015, S. 540, bereinigt 2016 I**

217),[http://sl.juris.de/sl/SchulInklV\\_SL\\_rahmen.htm](http://sl.juris.de/sl/SchulInklV_SL_rahmen.htm) - fdt\_1 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2018 (Amtsbl. I S. 414) - **Auszug**

### § 1 Individualisierte schulische Bildung und Erziehung – Gemeinsames Lernen

(1) Das gemeinsame Leben und Lernen und die individualisierte Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist grundlegendes Prinzip der gesamten schulischen Arbeit und Ziel eines inklusiven Schulsystems.

(2) Inklusive Bildung bedeutet

1. die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und deren individuelle Förderung,
2. für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, ihren religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sexuellen Identität – einen grundsätzlich gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu den schulischen Bildungsangeboten und die entsprechende Möglichkeit der Teilhabe am Unterricht und am Schulleben und
3. daher, dass in einem fortwährenden Prozess die Voraussetzungen geschaffen wer-

den, durch die Schülerinnen und Schüler in der schulischen Gemeinschaft mit Anderen in gegenseitigem Respekt zusammenleben, gemeinsam lernen und zusammenarbeiten können.

Inklusive Bildung bereitet daher auf die gleichberechtigte Teilhabe Aller in Gesellschaft und Beruf vor.

**Rundschreiben betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität vom 4. Januar 2012 (A 4/A 8-5.3.0) an alle weiterführenden Schulen - Auszug**

„[...] Nach erfolgter Vornamensänderung hat die betroffene Person, die die Ausstellung eines neuen Zeugnisses auf den geänderten Vornamen begehrt, grundsätzlich die Wahl, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis zu behalten oder es der Schule zur Vernichtung herauszugeben. [...]“

**Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 3. 3. 2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. 3. 2006) - Auszug**

[...]

7. Die Kultusministerkonferenz stellt unter Hinweis auf die “Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule” (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. 12. 1980 i. d. F. vom 14. 12. 2000) fest, dass die Vermittlung von unveräußerlichen Rechten und essentiellen Werten wie Menschenwürde, Toleranz, Freiheit, Selbstbestimmung und Schutz vor Gewalt nach den schulrechtlichen Regelungen der Länder sowohl allgemeine Aufgabe von Schule und Unterricht als auch spezifische Aufgabe der dafür relevanten Fächer ist.

[...]

**Stärkung der Demokratieerziehung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. 03. 2009) - Auszug**

[...]

Für die Schule bedeutet dies: Demokratielernen ist Grundprinzip in allen Bereichen ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schule selbst muss Handlungsfeld gelebter Demokratie sein, in dem die Würde des jeweils Anderen großgeschrieben, Toleranz gegenüber anderen Menschen und Meinungen geübt, für Zivilcourage eingetreten wird, Regeln eingehalten und Konflikte gewaltfrei gelöst werden. [...]

## Lehrpläne und Unterricht im Saarland – Auszüge

**Schulform: Grundschule**

**Fach: Sachunterricht - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 1./2.**

**Themenfeld/Themenkomplex:** Individuum, Gruppe und Gesellschaft. **Vorwort/Hinweis:** Erziehung zur Achtung des Menschen als Individuum, zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Toleranz und Respekt. **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Eigene Gefühle, körperliche Signale und Bedürfnisse bewusst wahrnehmen, altersangemessen zum Ausdruck bringen und bei anderen anerkennen. Verständnis für die Gefühle, Meinungen, Bedürfnisse und Rechte anderer entwickeln. Erfahrungen und Meinungen anderer aufnehmen und Andersartigkeit akzeptieren.

**Fach: Sachunterricht - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 3./4**

**Themenfeld/Themenkomplex:** Individuum, Gruppe und Gesellschaft **Vorwort/Hinweis:** Erziehung Rücksichtnahme, Toleranz und Respekt. In alters- angemessenem Umfang eigene Gefühle und Gedanken, Bedürfnisse, Stärken und Schwächen bewusst wahrnehmen und sich konstruktiv und kreativ in Gruppen einbringen; **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Erkennen, dass die eigene Sichtweise nicht die einzig mögliche ist. Verständnis für die Gefühle, Meinungen, Bedürfnisse und Rechte anderer entwickeln.

**Fach: Sachunterricht - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe 3./4.**

**Themenfeld/Themenkomplex:** Mensch, Tier, Pflanze **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Die eigene Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit und Geschlechterrollen differenziert wahrnehmen und zunehmend reflektieren. **Inhalte:** - körperliche Entwicklung und Veränderung - körperliche und soziale Merkmale der Geschlechter - Rollenzuschreibungen und Vorurteile

**Schulform: GemS**

**Fach: Naturwissenschaft - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 5./6.**

**Themenfeld/Themenkomplex:** Erwachsen werden **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Inhalt: Sexualität - **Kompetenzerwartungen:** Die Schülerinnen und Schüler nehmen vorurteilsfrei Stellung zu verschiedenen Formen der Sexualität diskutieren Fragen im Zusammenhang mit Vorurteilen und sexueller Diskriminierung

**Fach: Biologie - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 8./9.**

**Themenfeld/Themenkomplex:** Erwachsen werden II

**Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Inhalt: Sexuelle Vielfalt **Kompetenzerwartung:**

Die Schülerinnen und Schüler nennen verschiedene Formen der Sexualität, nehmen vorurteilsfrei Stellung zu verschiedenen Formen der Sexualität, Hetero- und homo-

sexuelle Beziehungen und diskutieren verschiedene Formen des Zusammenlebens.  
 Inhalt: Hetero- und homosexuelle Beziehungen  
 Kompetenzerwartungen: Die Schülerinnen und Schüler diskutieren verschiedene Formen des Zusammenlebens.

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 5./6.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Mädchen-/Junge sein Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Typisch Junge, typisch Mädchen. Die Schülerinnen und Schüler nennen und hinterfragen kritisch "typische" Eigenschaften von Mädchen und Jungen. Erwartungen anderer. Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Geschlechterrollenerwartungen, erläutern mögliche Zwänge durch Geschlechterrollenerwartungen

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 5./6.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sollen: Toleranz und Respekt - Vorurteil Vorwort/Hinweis:** Toleranz und Respekt bilden die Grundlage für ein friedliches Miteinander. Dabei steht der Begriff des Respekts für den Anspruch, die Position des anderen verstehen und wertschätzen zu können, Toleranz für den Anspruch, trotz unvereinbar unterschiedlicher Auffassungen dem anderen seine Lebensweise zuzugestehen. Voraussetzung für beide Haltungen ist die Fähigkeit, eigene Vorurteile zu erkennen und in Frage zu stellen. **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Die Schülerinnen und Schüler können eigene Perspektiven und Gefühle von denen anderer unterscheiden (Respekt und Toleranz), Sinnestäuschungen und emotionale Befangenheit beschreiben und reflektieren (Respekt und Toleranz), verschiedene Argumente zu einem Problem sammeln und in der Gruppe auf ihre Relevanz und Güte prüfen (Respekt und Toleranz), Begriffe durch Beschreibungen verdeutlichen (Respekt und Toleranz).

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 7./8.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sein: Ich - Mensch sein Verliebt-Sein, Liebe und Sexualität Vorwort/Hinweis:** Diskussion zu Vorurteilen gegenüber typisch männlicher/weiblicher Sexualität und Hetero-, Homo-, Trans- und Intersexualität **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Effekte sozialer Wahrnehmung beschreiben und reflektieren (Sexualität). Andere Perspektiven einnehmen - sich in die Befindlichkeit eines anderen hineinversetzen (Sexualität). Bedürfnisse und Intentionen der Dialogpartner erfassen und berücksichtigen (Sexualität). Mit Rücksicht auf die Gefühle anderer sachorientiert kommunizieren (Sexualität).

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: 7./8.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sein: Ich - Mensch sein Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Sexualität Die Schülerinnen und Schüler stellen wesentliche Aspekte sexueller Selbstbestimmung im Spannungsfeld gesetzlicher Bestimmungen, gesellschaftlicher Moralvorstellungen und eigener Ängste und Wünsche dar. Nennen

Personen ihres Umfeldes, die vertrauensvolle Orientierung in Fragen der sexuellen und emotionalen Orientierung leisten können und begründen dies.

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:7./8.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sein: Ich - Mensch sein Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Sexualität Die Schülerinnen und Schüler stellen wesentliche Aspekte sexueller Selbstbestimmung im Spannungsfeld gesetzlicher Bestimmungen, gesellschaftlicher Moralvorstellungen und eigener Ängste und Wünsche dar. Nennen Personen ihres Umfeldes, die vertrauensvolle Orientierung in Fragen der sexuellen und emotionalen Orientierung leisten können und begründen dies.

**Schulform: Gymnasium**

**Fach: NW - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:5./6.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Der Mensch als System: Erwachsen werden I Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Die Schülerinnen und Schüler beschreiben verschiedene Formen der Partnerschaft und des Zusammenlebens, beschreiben Sexualität als Teil der Gesamtpersönlichkeit, nennen Homosexualität, Heterosexualität, Trans-, Inter- und Bisexualität als Formen der Sexualität, bewerten die Bedeutung von gegenseitigem Respekt für eine verantwortungsvolle Partnerschaft, diskutieren vorurteilsfrei über verschiedene Formen sexueller Orientierung (Homosexualität, Heterosexualität, Bisexualität

**Fach: Biologie - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:7.**

**Themenfeld/Themenkomplex: Der Mensch als System: Erwachsen werden II Vorwort/Hinweis:** Die Hinführung zu verantwortlichem Handeln und sittlicher Haltung sind von entscheidender Bedeutung. Nach den „Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes“ vom 4. Juni 2013 ist „Sexualerziehung eine fachübergreifende und fächerverbindende Aufgabe.“

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:5/6**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sein: Mensch sein Mädchen-/Junge-Sein**

**Vorwort/Hinweis:** Leitvorstellung des Ethikunterrichts ist demnach der in seinem Denken und Handeln selbstbestimmte, mündige Mensch, der im Hinblick auf seine Mitmenschen durch seine Bereitschaft zu Solidarität, Respekt und Toleranz gekennzeichnet ist. Recherche/Unterscheidung Hetero-, Homo-, Trans- und Intersexualität Berücksichtigen der Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes, Juni 2013

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:7/8**

**Themenfeld/Themenkomplex: Sein: Ich – Mensch sein Verliebt-Sein, Liebe und Sexualität Vorwort/Hinweis:** Leitvorstellung des Ethikunterrichts ist demnach der in seinem Denken und Handeln selbstbestimmte, mündige Mensch, der im Hinblick auf seine Mitmenschen durch seine Bereitschaft zu Solidarität, Respekt und Toleranz ge-

kennzeichnet ist. Diskussion zu Vorurteilen gegenüber typisch männlicher/weiblicher Sexualität und Hetero-, Homo-, Trans- und Intersexualität. **Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Die Schülerinnen und Schüler können Effekte sozialer Wahrnehmung beschreiben und reflektieren [...] (Sexualität), andere Perspektiven einnehmen – sich in die Befindlichkeit eines anderen hineinversetzen (Sexualität), die Relevanz sozialer Kontexte für Handlungen analysieren (Verliebt-Sein, Liebe), Bedürfnisse und Intentionen der Dialogpartner erfassen und berücksichtigen (Sexualität), mit Rücksicht auf die Gefühle anderer sachorientiert kommunizieren (Sexualität), stellen wesentliche Aspekte sexueller Selbstbestimmung im Spannungsfeld gesetzlicher Bestimmungen, gesellschaftlicher Moralvorstellungen und eigener Ängste und Wünsche dar, nennen Personen ihres Umfeldes, die vertrauensvolle Orientierung in Fragen der sexuellen und emotionalen Orientierung leisten können und begründen dies.

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe:9**

**Vorwort/Hinweis:** Leitendes Ziel des Ethikunterrichts ist demnach der „mündige Mensch“, das heißt die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstbestimmung, Solidarität und Toleranz.

**Schulform: GOS**

**Fach: Allgemeine Ethik - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: Einführungsphase und Hauptphase**

**Vorwort/Hinweis:** Leitendes Ziel des Ethikunterrichts ist demnach der „mündige Mensch“, das heißt die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstbestimmung, Solidarität und Toleranz.

**Fach: Biologie - Klassen- bzw. Jahrgangsstufe: Grundkurs 2-stündig**

**Themenfeld/Themenkomplex: Molekulargenetik II Verbindliche Inhalte/ Kompetenzerwartungen:** Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden zwischen Intersexualität, Transsexualität und Transgender, erörtern und bewerten die damit verbundenen sozialen Aspekte (vgl. Richtlinien zur Sexualerziehung in den Schulen des Saarlandes.)

## Schulform: Berufliche Schulen

### Fach: Allgemeine Ethik

**Themenfeld/Themenkomplex:** Lernbereich 10: Zusammenleben mit anderen. **Vorwort/Hinweis:** Eine besondere Rolle kommt hier dem Ethikunterricht zu. Er bietet den Schülerinnen und Schülern einen Rahmen, in welchem sie sich mit Themen ihres Alltags, fremden und eigenen Standpunkten auseinandersetzen können, indem sie diese auf der Basis von Respekt und Toleranz kritisch hinterfragen und diskutieren, um letztendlich eine eigene, reflektierte Haltung innerhalb der Gesellschaft zu finden, die sie selbstbewusst vertreten und bestenfalls zur Mitgestaltung ihrer Umwelt einsetzen. Dies kann nur erfolgen, indem die Schülerinnen und Schüler u.a. durch die Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsgegenstand die Tragweite ihrer Handlungen erkennen und sich ihrer individuellen Verantwortung der Umwelt gegenüber bewusst werden. Am Ende ihrer schulischen Laufbahn sollen die Schülerinnen und Schüler imstande sein, „moralisch kompetent“ zu handeln, was im Folgenden durch den Kompetenzbegriff des Faches Ethik an beruflichen Schulen illustriert wird. Toleranz als Basis für ein friedliches Zusammenleben z.B. Religion, Ethnie, Transgender, Sexualität und Schönheitsideale, Umgang mit Behinderung im Alltag und Beruf (Filmvorschlag: „Crazy“), Migration und Integration, Vorurteile und deren Merkmale.

## Beschluss der 86. Gesundheitsministerkonferenz GMK (2013) zu TOP 11.3 Lebensbedingungen von Intersexuellen verbessern

### (Antragsteller: Saarland)

Die Gesundheitsministerkonferenz beschließt einstimmig: Die GMK sieht in der Etablierung von Referenzzentren zur angemessenen medizinischen Versorgung mit eingebundener psychosozialer Beratung im Bedarfsfall, sowie durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit den vor Ort versorgenden Medizinern und psychosozialen Beratungsstellen/Selbsthilfegruppen eine angemessene Versorgungsstruktur. Um eine individuelle und qualifizierte medizinische und psychosoziale Begleitung hin zur zeitgerechten Entscheidungsfindung bei Eltern und Kind zu erreichen, wird von Seiten der GMK Handlungsbedarf in folgenden Bereichen gesehen: **Qualifizierung der medizinischen Berufsgruppen zur Thematik DSDD** Die Landesärztekammern und –Psychotherapeutenkammern werden gebeten, das Thema im Rahmen von Fort- und Weiterbildung verstärkt aufzugreifen. Der Bund wird gebeten, das Thema Intersexualität in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen aufzunehmen und die Aufnahme in den Ausbildungen in der Pflege zu überprüfen.

### Förderung von regionaler Selbsthilfe und von Verbänden

Die Länder werden die Koordinierungsstellen der gesundheitlichen Selbsthilfe bitten, regionale Selbsthilfegruppen anzuregen und auf die Förderung nach § 20 (2) SGB V hinzuweisen. Sie werden eigene Unterstützungsmöglichkeiten prüfen.

## Unterstützung der Forschung

Der Bund wird gebeten, die Forschung zur Intersexualität zu verstärken.

### **Beschluss der 86. GMK (2013) zu TOP 8.5 Dauerausschlusskriterien bei der Blutspende**

Die Gesundheitsministerkonferenz beschließt einstimmig:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Blutspende-Dauerausschluss von Männern, die Sex mit Männern hatten oder haben, seitens der betroffenen Personengruppen als Diskriminierung empfunden wird.

Daher bitten sie die BÄK [Bundesärztekammer] in Verbindung mit RKI [Robert-Koch-Institut] und PEI [Paul-Ehrlich-Institut] zu prüfen, in wieweit der Dauerausschluss von der Blutspende von Männern, die Sexualverkehr mit Männern hatten oder haben (MSM) ohne Risikoerhöhung für die Empfänger so abgeändert werden kann, dass er seitens der Betroffenen nicht weiterhin als Diskriminierung empfunden wird. Hierbei soll insbesondere auch geprüft werden, ob geltende europäische Richtlinien oder arzneimittelrechtliche Vorgaben dem Ziel einer raschen Abänderung des Dauerausschlusses ggf. entgegenstehen.

### **Beschluss der 89. GMK (2016) zu TOP 8.1 Ausschlusskriterien bei der Blutspende (Antragsteller: Saarland)**

Die Gesundheitsministerkonferenz beschließt einstimmig:

1. Die GMK stellt fest, dass der Blutspende-Dauerausschluss von Männern, die Sex mit Männern hatten oder haben, nach wie vor seitens der betroffenen Personengruppen als Diskriminierung empfunden wird. Eine Änderung nationaler wie auch europäischer Richtlinien ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bisher nicht erfolgt.
2. Die GMK bittet deshalb das Bundesministerium für Gesundheit, die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29.04.2015 auf die Änderungen der Spenderausschlusskriterien in den bestehenden nationalen Vorschriften darzulegen.



## 24. Antwort der Landesregierung zu der Anfrage des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE)

Landtag des Saarlandes

16. Wahlperiode

Drucksache 16/496 (16434)

14.08.2019

### Antwort

zu der

Anfrage des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE.)

betr.: Politisch rechts motivierte Straftaten

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) bundesweit einheitlich geltende Kriterien zur Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Das Definitionssystem PMK wurde mehrfach angepasst, zuletzt zum 1. Januar 2017.

Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld – wie beispielsweise Cybercrime, Antifaschismus, Antirassismus - zugeordnet. Im Anschluss erfolgt dann eine phänomenologische Zuordnung, beispielweise zur PMK -rechts-, aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu Tat oder Täterschaft. Dem Phänomenbereich PMK -rechts- werden dabei Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Wie viele politisch rechts motivierte Straftaten in welchen Deliktsgruppen und in welchen Orten wurden im Jahr 2017 im Saarland verübt?

Zu Frage 1:

Für das Jahr 2017 wurden im Saarland 227 Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK als PMK -rechts- registriert. Hierbei handelte es sich um folgende Delikte:

- § 86 a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 145 Fälle
- § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 2 Fälle
- § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 2 Fälle
- § 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten 1 Fall
- § 130 StGB Volksverhetzung 45 Fälle
- § 185 StGB Beleidigung 13 Fälle
- § 223 StGB Körperverletzung 7 Fälle
- § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung 4 Fälle
- § 226 StGB Schwere Körperverletzung 1 Fall
- § 241 StGB Bedrohung 1 Fall
- § 303 StGB Sachbeschädigung 3 Fälle
- § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung 2 Fälle
- § 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 1 Fall
- Gesamt 227 Fälle**

Die Auflistung der jeweiligen Tatorte ist für das Jahr 2017 nicht möglich. Es kann lediglich differenziert werden, bei welcher örtlich zuständigen Polizeiinspektion (PI) oder bei welcher sonstigen Dienststelle die Straftat aufgenommen worden ist. Eine differenzierte Auflistung nach Tatorten ist erst ab dem 1. Januar 2018 im Rahmen des KPMD-PMK möglich (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Die Fälle des Jahres 2017 verteilen sich wie folgt:

#### Dienststelle Fälle PMK –rechts

Abteilung LPP 22 (Deliktsübergreifende Kriminalitätsbekämpfung) ...	1
Abteilung LPP 23 (Staatsschutz) .....	6
PI Merzig .....	10
PI Wadern (bis 05.03.2017) .....	3
PI Nohfelden-Türkismühle (bis 05.03.2017) .....	1
PI Nordsaarland (ab 06.03.2017) .....	5
PI Illingen .....	7
PI Neunkirchen .....	19
PI Köllertal .....	7
PI Saarbrücken-Brebach .....	9
PI Sulzbach .....	30
PI Völklingen .....	14
PI Alt-Saarbrücken .....	14

PI Saarbrücken-Burbach .....	14
PI Saarbrücken-St. Johann .....	31
PI Bous .....	8
PI Dillingen .....	7
PI Lebach .....	6
PI Saarlouis .....	8
PI Blieskastel .....	5
PI Homburg .....	10
PI St. Ingbert .....	6
PI St. Wendel .....	6
<b>Gesamt .....</b>	<b>227</b>

Wie viele politisch rechts motivierte Straftaten in welchen Deliktgruppen und in welchen Orten wurden im ersten Quartal 2018 im Saarland verübt?

Zu Frage 2:

Die Fallzahlen für das erste Quartal 2018 sind noch vorläufig und können sich aufgrund von Anpassungen, Korrekturen und Nachmeldungen noch verändern.

Für das erste Quartal 2018 wurden im Saarland im Bereich der PMK -rechts- insgesamt 55 Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK registriert. Es handelte sich hierbei um folgende Delikte:

Verstoß gg. das Waffengesetz 1 Fall

Verstoß gg. das Vereinsgesetz 1 Fall

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 27 Fälle

§ 90 StGB Verunglimpfung des Bundespräsidenten 1 Fall

§ 130 StGB Volksverhetzung 22 Fälle § 223 StGB Körperverletzung 2 Fälle

§ 303 StGB Sachbeschädigung 1 Fall

**Gesamt 55 Fälle**

Diese Straftaten verteilen sich auf folgende Tatorte:

<b>Tatort</b>	<b>Fälle PMK –rechts</b>
Beckingen .....	1
Losheim am See .....	2
Merzig .....	2
Wadern .....	1
Illingen .....	1
Neunkirchen .....	15
Ottweiler .....	3
Friedrichsthal .....	1
Püttlingen .....	1
Quierschied .....	1
Saarbrücken .....	13

Sulzbach/Saar .....	1
Dillingen/Saar .....	1
Lebach .....	3
Saarlouis .....	1
Saarwellingen .....	1
Wallerfangen .....	1
Blieskastel .....	1
Homburg .....	2
Namborn .....	1
St.Wendel .....	2
Gesamt .....	55

Wie viele Tatverdächtige welchen Alters und Geschlechts wurden wegen politisch rechts motivierter Straftaten im Jahr 2017 in welchen Orten im Saarland festgenommen?

zu Frage 3:

Im Rahmen des KPMD-PMK wird nicht erfasst, in wie Fällen bzw. an welchen Orten welche Personen festgenommen werden. Die Regierung des Saarlandes kann daher keine Angaben zu diesen Fragen machen.

In wie vielen Fällen politisch rechts motivierter Kriminalität kam es im Jahr 2017 zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen?

(Bitte auch den Grund für die Einstellung des Verfahrens angeben)

Zu Frage 4:

Bei allen Sachverhalten, bei denen der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) gegeben ist, leitet das Landespolizeipräsidium ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein. Somit wurde generell bei allen Delikten, die in der Antwort zur Frage 1 aufgeführt sind, ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet.

Bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken wurden im Jahr 2017 insgesamt 69 Js-Verfahren sowie 76 UJs-Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremden-feindlicher Straftaten eingeleitet bzw. bearbeitet. Bei den UJs-Verfahren handelt es sich um solche, bei denen kein Täter ermittelt werden konnte.

In den Ermittlungsverfahren, in denen ein Täter ermittelt werden konnte, erfolgte in 27 Fällen eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts. In 13 Fällen erfolgten Einstellungen aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153 ff. StPO, etwa wegen geringer Schuld oder nach Erfüllung einer Auflage. In 24 Fällen erfolgte eine gerichtliche Verurteilung; in einem Fall erging ein Freispruch.

Die Unterschiede zwischen den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zahlen

können sich u.a. aus unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten und -zeiträumen, aus der Zusammenführung mehrerer Einzelverfahren aber auch aufgrund einer divergierenden Einschätzung der Motivlage ergeben. Somit können die Zahlen des KPMD-PMK nur bedingt mit denen der staatsanwaltschaftlichen Statistik verglichen werden.

Wie viele Straf- und Gewalttaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersexuelle, die sich gegen die sexuelle Orientierung oder Identität des Opfers richten, wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Saarland verübt und welche Aussagen lassen sich über die Tatverdächtigen treffen (politisch motivierte Kriminalität)?

(Bitte einzeln auflisten nach Jahr, Phänomenbereichen und Deliktgruppen)

zu Frage 5:

Die in der Frage aufgeführten Straftaten sind beim KPMD-PMK dem Themenfeld „Hasskriminalität“ zuzuordnen. In diesem werden politisch motivierte Straftaten erfasst, wenn in Würdigung der Umstände der Tat<sup>9</sup> und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit
- sozialen Status
- physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung
- sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität
- äußeren Erscheinungsbildes

gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Trans- und homophob motivierte Straftaten werden dabei dem Unterthema „sexuelle Orientierung“ zugeordnet, so dass derartige Delikte bis zu dieser Spezifizierung recherchierbar sind. Seit 2013 wurden im Saarland folgende trans- und homophob motivierte Straftaten registriert:

---

<sup>9</sup> Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Jahr	Fälle	Phänomenbereich	Tatverdächtige	Straftat
2013	0			
2014	0			
2015	2	PMK -rechts	drei männliche ...	§ 130 StGB Volksver- hetzung
		PMK -sonstige	ein männlicher Tatverdächtiger ....	§ 130 StGB Volksver- hetzung
2016	4	PMK -rechts	Täter nicht ermittelt	§ 185 StGB Beleidigung
		PMK -sonstige	eine weibliche Tatverdächtige	§ 223 StGB Körper- verletzung
		PMK -rechts	Täter nicht ermittelt	§ 240 StGB Nötigung
		PMK -sonstige	ein männlicher Tatverdächtiger	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung
2017	1	PMK -rechts	Täter nicht ermittelt	§ 185 StGB Beleidigung

Online-Publikation, Zugriff am 25.02.2019 unter [https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=11972&FileName=Aw16\\_0496.pdf](https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=11972&FileName=Aw16_0496.pdf)

## A N T W O R T

zu der

Anfrage des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE.)

betr.: Partnerschaften saarländischer Kommunen mit polnischen Kommunen, die sich zu LGBT-freien Zonen erklärt haben

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In Deutschland haben sich Lesben und Schwule eine weitgehende Gleichstellung erkämpft. In Polen findet zurzeit eine entgegengesetzte Entwicklung statt, denn die regierende PiS-Partei nimmt vermehrt Homosexuelle als neues Feindbild ins Visier. In immer mehr Regionen, Städten und Gemeinden beschließen Regionalparlamente, Kreistage und Magistrate mit Mehrheit der PiS- Partei Resolutionen gegen sogenannte „Homo- Propaganda“ und erklären sich zu „LGBT-freien“ Zonen. Das EU-Parlament hat diese „Hetze von öffentlichen Stellen und gewählten Amtsträgern“ gegen sexuelle Minderheiten kritisiert. Auch Kommunen, die eine Städtepartnerschaft mit saarländischen Kommunen haben, haben sich zu „LGBT-freien“ Zonen erklärt, ebenso die Region Podkarpackie, die mit dem Saarland partnerschaftlich verbunden ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Seit 2009 besteht zwischen dem Saarland und der Woiwodschaft Podkarpackie eine aktive Partnerschaft. Die „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Saarland und der Woiwodschaft Podkarpackie“ mit ihren Schwerpunkten Erfahrungs- und Informationsaustausch im Bereich der Wirtschaftsförderung und kulturellem Austausch wurde am 08. Mai 2009 feierlich durch den damaligen Ministerpräsidenten, Herrn Peter Müller, und den damaligen Marschall der Woiwodschaft, Zygmunt Cholewinski, unterzeichnet.

Im vergangenen Jahr wurde das 10-jährige Partnerschaftsjubiläum im Rahmen verschiedenster Veranstaltungen gewürdigt.

Ende Oktober 2019 fand – eingebunden in die Bundestagung der Deutsch-polnischen Gesellschaft in Homburg Saar – die offizielle Feierlichkeit statt, zu der auch der Marschall der Woiwodschaft Podkarpackie, Herr Władysław Ortyl, geladen war.

Basierend auf dieser langjährigen Freundschaft, initiiert durch Delegationsreisen aus

Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, getragen durch eine Vielfalt an Projekten verschiedenster Akteure, sind zahlreiche kulturelle und auch wirtschaftliche Beziehungen gewachsen.

Wie steht die Landesregierung zu der vom EU- Parlament kritisierten Hetze von öffentlichen Stellen und gewählten Amtsträgern in polnischen Partnerregionen und -Städten gegen sexuelle Minderheiten?

Zu Frage 1:

Mit Beschluss Nr. VIII/140/19 vom 27. Mai 2019 hat das Parlament der Woiwodschaft Karpatenvorland eine Resolution zum Ausdruck des Widerspruchs gegen die „Verbreitung und Gutheißung der Ideologie der sogenannten LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender) Bewegung angenommen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union eindeutig Diskriminierungen wegen der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung verbietet. Der o.g. Beschluss steht daher in erheblichem Widerspruch zu den humanitären Werten in der Europäischen Union und auch zu den Werten, die die Basis der gemeinsamen Partnerschaft zwischen dem Saarland und Podkarpackie bilden.

Die Landesregierung beobachtet bereits seit Längerem gemeinsam mit der deutsch-polnischen Gesellschaft im Saarland sehr aufmerksam die Entwicklungen in unserer Partnerregion, die uns besorgen.

Dabei wird seitens der Landesregierung angestrebt, dass der Dialog nicht abbricht, sondern vertieft wird. Dies hat sich im Sinne des europäischen Zusammenschlusses gerade dann bewährt, wenn es zwischen unterschiedlichen Meinungen und Sichtweisen zu vermitteln galt.

Hat die Landesregierung vor, auf diese Hetze von öffentlichen Stellen und gewählten Amtsträgern in polnischen Partnerregionen und -Städten gegen sexuelle Minderheiten zu reagieren? Führt sie Gespräche mit der Partner-Region Podkarpackie? Oder hat sie die entsprechenden Beschlüsse in anderer Form gegenüber den polnischen Partnern angesprochen und kritisiert?

Zu Frage 2:

Herr Europaminister Strobel hat in einem persönlichen Brief an den Marschall der Woiwodschaft Podkarpackie, Herrn Władysław Ortyl, zum Ausdruck gebracht, dass obgleich die Freundschaft zwischen dem Saarland und Podkarpackie uns Saarländern besonders wichtig ist, die Grundrechte der EU nicht zur Debatte stehen dürfen, sondern eine gemeinsame Grundlage der Partnerschaft bilden sollten.



Gleichzeitig hat er die Besorgnis der saarländischen Landesregierung ausgedrückt, dass sie durch den „Anti-LGBT-Beschluss“ die Wahrung grundlegender europäischer Rechte gefährdet sieht. Er hat dem Marschall hierzu ein Gespräch angeboten.

Wäre aus Sicht der Landesregierung vor dem Hintergrund der Hetze von öffentlichen Stellen und gewählten Amtsträgern in polnischen Partnerregionen und -Städten gegen sexuelle Minderheiten gerade jetzt ein verstärkter partnerschaftlicher Austausch, gerade auch ein Jugend-Austausch, sinnvoll, um bestehende Vorurteile abzubauen und wenn ja, was tut die Landesregierung, um diesen Austausch zu fördern und zu intensivieren?

Zu Frage 3:

Die saarländisch-polnische Freundschaft ist geprägt von einer Vielzahl an zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und auch politischen Begegnungen. Ihr Fundament bildet das ehrenamtliche Engagement vieler Akteure, denn die saarländisch-polnische Partnerschaft wird insbesondere vom persönlichen, fairen Austausch belebt und getragen. Erst im vergangenen September besuchte eine Delegation aus dem Saarpfalz-Kreis unter Teilnahme des Bevollmächtigten für Europaangelegenheiten, Herrn Staatssekretär Roland Theis, die Partnerregion Podkarpackie.

In diesem Frühjahr war erneut eine politische Reise nach Podkarpackie geplant, die aufgrund des aktuellen gesundheitlichen Risikos durch das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeschoben werden muss.

Diese Begegnungen geben insbesondere auch Gelegenheit zum Austausch über kontroverse Sichtweisen und Themen auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft. Städte-, Kreis- und Landespartnerschaften sind wesentlich für den europäischen Integrationsprozess und für eine Europäisierung auf zivilgesellschaftlicher Basis. Die Unterstützung der Arbeit der Akteure, der kommunalen Partnerschaften und der Schul- und Vereinspartnerschaften ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Europaarbeit der Landesregierung. Durch finanzielle Zuschüsse zu grenzüberschreitenden persönlichen Begegnungen können bestehende Freundschaften gepflegt und intensiviert, neue Freundschaften geboren und das Zusammenwachsen Europas auf bürgerlicher Ebene gestärkt werden.

Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele und welche saarländischen Städte und Gemeinden polnische Partnergemeinden haben, die Resolutionen gegen sogenannte „Homo-Propaganda“ beschlossen und sich zu „LGBT-freien“ Zonen erklärt haben und wie die saarländischen Städte und Gemeinden darauf bislang reagiert haben?

#### Zu Frage 4:

Hintergrund der Ratsbeschlüsse vieler Städte und Kommunen ist eine homosexuellen- feindliche Kampagne der Regierungspartei PiS, so dass insbesondere im Süd-Osten Polens aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse entsprechende Resolutionen beschlossen wurden.

Im Saarland unterhalten zahlreiche Kommunen und Landkreise Partnerschaften zu polnischen Pendanten. Welche der polnischen Städte und Gemeinden die Resolution gegen sogenannte Homo-Propaganda beschlossen haben und sich zu „LGBT-freien Zonen“ erklärt haben, ist bislang nicht in allen Einzelfällen bekannt.

Es bestehen laut Medienberichten und Recherchen derzeit Resolutionen in den Woiwodschaften Podkarpackie, Lodsch, Heiligkreuz, Kleinpolen und Lublin.

Eine Abfrage seitens der Landregierung in Polen ist dazu nicht vorgesehen.

Folgende Reaktionen aus dem Saarland sind bekannt:

Der Saarpfalz-Kreis unterhält seit 2011 eine offizielle Partnerschaft zum Kreis Przemysl (in der Woiwodschaft Podkarpackie) und die Kommune Gersheim zum Stadt Po-rabka (in der Wojewodschaft Schlesien). Während der Landrat des Saarpfalzkreises Dr. Theophil Gallo zur Besonnenheit aufgerufen hat und der Auffassung ist, die über Jahre hinweg auf vielfältiger zivilgesellschaftlicher Ebene gewachsenen freundschaftlichen Beziehungen nicht aufgrund der politischen Kampagne abubrechen, denkt Bürgermeister Dr. Armin König von Illingen darüber nach, die seit 2001 bestehende Städtepartnerschaft mit der polnischen Kommune Tuchow ruhen zu lassen. Tuchows Stadtrat hat den Ort dieser Tage zur „LGBT-freien Zone“ erklärt. Tuchows Bürgermeisterin Magdalena Marszalek hingegen erklärte inzwischen öffentlich, sie persönlich wolle den Ratsbeschluss nicht hinnehmen.

Aus dem Landkreis Saarlouis, der seit 2001 mit dem Landkreis Bochnia (Wojewodschaft Kleinpolen) freundschaftlich verbunden ist, ist keine Stellungnahme bekannt. Die übrigen aktiven kommunalen Partnerschaften sind nicht von Resolutionen betroffen.

## A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Blutspenden retten Leben - Diskriminierung potentieller Spender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität beenden

Der Landtag wolle beschließen:

In Deutschland herrscht zunehmend ein Mangel an Blutkonserven, der insbesondere in der demografischen Entwicklung begründet ist. Während deutschlandweit jedes Jahr rund 100.000 aktive Blutspenderinnen und Blutspender durch Erreichen der Altersgrenze oder Krankheit wegfallen, steigt der Bedarf an Blutpräparaten mit wachsendem Anteil älterer Patientinnen und Patienten stetig an. Vor diesem Hintergrund stellt die Sicherstellung der Versorgung mit den überlebenswichtigen Blutpräparaten gerade auch im Saarland eine immer größer werdende Herausforderung dar. Eine abnehmende Spendenbereitschaft während der Corona-Pandemie hat die Versorgungslage in manchen Regionen zusätzlich verschärft. Gleichzeitig sind bestimmte Personengruppen nach wie vor von der Möglichkeit zur Blutspende ausgeschlossen, was den Mangel an lebensrettenden Blutspenden verschärft.

Aktuelle Daten belegen die immer größer werdende Herausforderung für eine ausreichende regionale Versorgung mit Blutprodukten auch im Saarland. Im Rahmen einer Studie unter Beteiligung von Medizinerinnen der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie (DGTI) haben Forscher die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Blutversorgung im Saarland untersucht. Das Saarland bot sich als Modellregion für die Studie besonders an, da hier der demografische Wandel in Westdeutschland am schnellsten voranschreitet. Dabei wurden über 40.000 Bluttransfusionen und 43.000 Blutspenden aus dem Saarland im Jahr 2017 ausgewertet. Die Forscher untersuchten die Altersstruktur von Transfusionsempfängern und Blutspendern und erstellten eine Hochrechnung für die Blutversorgung im

Jahr 2030. Bei gleichbleibender Spendenbereitschaft wird es im Jahr 2030 zu einer erheblichen Unterversorgung mit Blut kommen. Im Saarland ist mit einem Defizit von bis zu 18.000 Spenden in 10 Jahren zu rechnen.

Ausgegeben: 20.08.2020

Die freiwillige und unentgeltliche Blutspende ist das Fundament der Versorgung mit überlebenswichtigen Blutprodukten. Spenderinnen und Spender helfen mit ihrer Spende Leben zu retten. Der Landtag des Saarlandes stellt klar, dass die medizinische Sicherheit der gewonnenen Blutspenden und die Sicherheit der potentiellen Empfängerinnen und Empfänger höchste Priorität haben. Er unterstützt gleichzeitig die Bestrebungen, dass auch Männer, die Sex mit Männern haben, sowie transgeschlechtliche Menschen mit der gleichberechtigten Möglichkeit Blut zu spenden in die Lage versetzt werden einen gesellschaftlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Blutkonserven zu leisten. Denn faktisch ist diese Personengruppe derzeit in großen Teilen von der Möglichkeit zur Blutspende ausgeschlossen. Sie unterliegt seit 2017 zwar keinem generellen Blutspendeverbot mehr, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Hämotherapie schreibt ihnen jedoch pauschal eine generelle Rückstellungsfrist von zwölf Monaten vor.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits im Jahr 2015 ein pauschales gruppenbezogenes Blutspendeverbot für unzulässig erklärt. Er machte deutlich, dass dieser Ausschluss diskriminierend sei, wenn es weniger belastende Methoden gibt, die Sicherheit der Blutspende zu gewährleisten. Mit den seit 2017 bestehenden Rückstellkriterien (Wartefrist von zwölf Monaten) wird aber nach wie vor auf die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität einer Gruppe per se abgestellt, statt wie gefordert das individuelle Risikoverhalten als Maßstab heranzuziehen. Für ein erhöhtes Infektionsrisiko ist jedoch nicht die sexuelle oder geschlechtliche Identität eines Menschen verantwortlich, sondern das tatsächliche Risikoverhalten wie insbesondere ungeschützter Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partnern. Ausschlusskriterien und -fristen müssen sich an medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnissen orientieren. So betragen die meisten anderen Rückstellungsfristen vier Monate, dies auch für Menschen, die Sexualverkehr mit einer Person mit erhöhtem Infektionsrisiko hatten. Das sogenannte „diagnostische Fenster“ für den Zeitraum bis zum Nachweis einer Infektion konnte bei HIV mit der Einführung neuer Testverfahren wie der Genomtestung auf wenige Wochen verkürzt werden. Die derzeitige Wartezeit von zwölf Monaten geht somit weit über die medizinische Notwendigkeit hinaus und entspricht auch nicht der Lebensrealität, da sie selbst für monogam und weitgehend enthaltsam lebende Menschen kaum zu erfüllen ist. Mehrere andere europäische Länder haben in Folge des EuGH-Urteils ihre Vorschriften angepasst und sehen Ausschlussfristen von drei bzw. vier Monaten vor.

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 19. Mai 2020, das am 23. Mai 2020 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Bundesärztekammer aktuell im § 12a Transfusionsgesetz (TFG) verpflichtet, Gruppenrückstellungen im Falle neuer medizinischer, wissenschaftlicher und epidemiologischer Erkenntnisse zu aktualisieren und daraufhin zu überprüfen, ob es nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik gleich geeignete weniger belastende Verfahren gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen. Eine gezielte Regelung wonach die Bundesärztekammer zur Überprüfung der Hämotherapierichtlinie in angemessenen Zeitabständen verpflichtet ist, wurde damit jedoch nicht getroffen.

Der Landtag des Saarlandes fordert die saarländische Landesregierung daher auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass mit einer Änderung des Transfusionsgesetzes

- eine Diskriminierung potenzieller Blutspenderinnen und Blutspender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität ausgeschlossen wird,
- Ausschlüsse und Rückstellungen von der Blutspende nur aufgrund des individuellen Risikoverhaltens erfolgen dürfen,
- eine Orientierung der Fristen für eine Rückstellung von der Blutspende an den aktuellen diagnostischen Möglichkeiten erfolgt,
- sowie eine Regelung gefunden wird, wonach die Bundesärztekammer zur Überprüfung der Hämotherapierichtlinie in regelmäßigen Zeitabständen verpflichtet ist.

**B e g r ü n d u n g :**

Erfolgt mündlich.

Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23 · 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(0)681 501-3489 ·  
Fax: +49(0)681 501-3277

[m.emst@soziales.saarland.de](mailto:m.emst@soziales.saarland.de)  
[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)